



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA-Dopingreglement

Ausgabe 2012

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
I Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1	1
DOPING	1
Artikel 2	1
VERSTOSS GEGEN ANTIDOPING-VORSCHRIFTEN	1
Artikel 3	3
BEWEISLAST	3
METHODEN ZUR FESTSTELLUNG DER TATSACHEN UND VERMUTUNGEN	3
Artikel 4	4
VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN	4
MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG (MAG)	5
II Organisation der Dopingkontrollen	6
Artikel 5	6
ZUSTÄNDIGKEIT DER UEFA	6
Artikel 6	6
PFLICHTEN DER VERBÄNDE, VEREINE UND SPIELER	6
Artikel 7	7
VERFAHREN FÜR KONTROLLEN IM WETTBEWERB	7
Artikel 8	9
VERFAHREN FÜR KONTROLLEN AUSSERHALB VON WETTBEWERBEN	9
Artikel 9	11
VERDACHT AUF DOPING	11
Artikel 10	11
DOPINGKONTROLLSTATION	11
Artikel 11	12
DOPINGKONTROLLVERFAHREN FÜR URINPROBEN	12
VORGEHEN BEI NICHTERREICHEN DER VORGESCHRIEBENEN URINMENGE VON 90 ML	13
EIGENTUM AN DEN PROBEN	14
Artikel 12	14
ANALYSE DER PROBEN	14
Artikel 13	15
VERFAHREN BEI EINEM POSITIVEN BEFUND DER A-PROBE	15
Artikel 14	15
RECHT AUF ANALYSE DER B-PROBE	15
Artikel 15	16
VERFAHREN BEI BESTÄTIGUNG DES BEFUNDES DER A-PROBE DURCH DIE B-PROBE	16
Artikel 16	16
DOPINGKONTROLLVERFAHREN FÜR BLUTPROBEN	16
EIGENTUM AN DEN PROBEN	18

III	Disziplinarverfahren bei einem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften	18
	Artikel 17	18
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18
	Artikel 18	18
	ERSTVERSTOSS	18
	Artikel 19	19
	HERAUFSETZUNG, HERABSETZUNG ODER AUFHEBUNG VON SPERREN	19
	Artikel 20	22
	MEHRFACHVERSTÖSSE	22
	Artikel 21	25
	KONSEQUENZEN FÜR DIE MANNSCHAFT	25
IV	Weitere Bestimmungen	25
	Artikel 22	25
	SCHIEDSGERICHT DES SPORTS (TAS)	25
	Artikel 23	26
	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
	ANHANG A: ANWEISUNGEN AN DIE AUSRICHTER VON UEFA-SPIELEN	27
	ANHANG B: PLAN DER DOPINGKONTROLLSTATION	29
	ANHANG C: DEFINITIONEN	30
	ANHANG D: FORMULARE	35
	DOPINGKONTROLLE – AUSLOSUNG (FORMULAR D1)	35
	AUFFORDERUNG ZUR DOPINGKONTROLLE (FORMULAR D2)	36
	AUFFORDERUNG ZUR DOPINGKONTROLLE AUSSERHALB VON WETTBEWERBEN (FORMULAR D2 OOC)	37
	MEDIKATIONSERKLÄRUNG (FORMULAR D3)	38
	DOPINGKONTROLLSTATION (FORMULAR D4)	39
	DOPINGKONTROLLSTATION (FORMULAR D4 OOC)	40
	DOPINGKONTROLLE (FORMULAR D5)	41
	DOPINGKONTROLLE (D5 BLUT)	42
	TEILPROBE (FORMULAR D6)	43
	BELEG ÜBER DIE WEITERGABE DER PROBEN UND EMPFANGSBESTÄTIGUNG DES LABORS (FORMULAR D7)	44
	ANHANG E: REGELN BETREFFEND ANGABEN ZUM AUFENTHALTSORT	45

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* vom UEFA-Exekutivkomitee beschlossen.

Internationale Sportorganisationen und nationale Regierungen beschäftigen sich permanent mit dem Problem des Dopings.

Die wichtigsten Ziele des UEFA-Antidoping-Programms sind:

- Erhaltung und Verteidigung der sportlichen Ethik;
- Schutz der körperlichen Gesundheit und geistigen Integrität des Fussballspielers;
- Wahrung der Chancengleichheit für alle Wettbewerbsteilnehmer.

Die Dopingkontrollen wurden eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den Begegnungen von UEFA-Wettbewerben erzielten Resultate das tatsächliche Kräfteverhältnis der teilnehmenden Mannschaften widerspiegeln.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Doping

1.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss Absatz 2.01.

Artikel 2

Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften

2.01 Als Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften gelten:

- a) das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers:
 - Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich ihren Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt.
 - Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften dar: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz

oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse seiner B-Probe.

- Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften.
 - Als Ausnahme zu Buchstabe 2.01 a) können in der Verbotliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Spieler.
- Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäss dem vorliegenden Reglement der Abgabe bzw. Entnahme einer Probe zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben, einschliesslich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen gemäss Anhang E. Jede Kombination von drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen innerhalb eines 18-Monatszeitraums stellt einen Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden:
- Besitz von Substanzen oder Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – ausserhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler weist nach, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat,

für den eine Ausnahmegenehmigung gemäss dem Verfahren, das in dem in Absatz 4.05 erwähnten Rundschreiben beschrieben wird, erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- Besitz von Substanzen oder Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – ausserhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson weist nach, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäss dem Verfahren, das in dem in Absatz 4.05 erwähnten Rundschreiben beschrieben wird, erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder Methoden an Spieler oder, ausserhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Methoden oder Substanzen, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoss oder einem versuchten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften.

Artikel 3

Beweislast

- 3.01 Die UEFA muss nachweisen, dass gegen Antidoping-Vorschriften verstossen wurde.

Methoden zur Feststellung der Tatsachen und Vermutungen

- 3.02 Im Zusammenhang mit dem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschliesslich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:
- a) Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA anerkannte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

- b) Widerlegt der Spieler oder eine andere Person die oben genannte Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, so obliegt es der UEFA, nachzuweisen, dass die Abweichung den positiven Befund nicht verursacht hat.
- c) Abweichungen von den Dopingkontrollbestimmungen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die UEFA über, die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften bestand.
- d) Bei einer Anhörung betreffend einen Verstoß gegen eine Antidoping-Vorschrift kann die zuständige Instanz zu Ungunsten des Spielers oder einer anderen Person, die eines Verstoßes gegen eine Antidoping-Vorschrift beschuldigt wird, entscheiden, falls der Beschuldigte trotz des rechtzeitig gestellten diesbezüglichen Antrags auf Anhörung nicht zu dieser erschienen ist (persönlich oder telefonisch, wie von der zuständigen Instanz verlangt) und die Fragen der Instanz bzw. der UEFA nicht beantwortet hat.

Artikel 4

Verbotene Substanzen und Methoden

- 4.01 Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotensliste aufgeführt sind, die von der WADA in gewissen Abständen herausgegeben wird. Die Verbotensliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org verfügbar. Die UEFA-Administration teilt den Verbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Verbotensliste vorgenommenen Änderungen mit.
- 4.02 Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Verbotensliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

- 4.03 Für die Anwendung der Artikel 18 und 19 gelten alle verbotenen Substanzen als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Verbotliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

- 4.04 Spielern mit nachgewiesenen Krankheiten, die die Verwendung einer in der Verbotliste enthaltenen verbotenen Substanz oder Methode erfordern, kann eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG) erteilt werden.
- 4.05 Die UEFA berücksichtigt nur MAG-Anträge für Spieler von Vereinen und Verbänden, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen. Die UEFA-Administration verschickt rechtzeitig ein Rundschreiben, um den Verbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, die spezifischen Kriterien und Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Einreichung von MAG-Anträgen an die UEFA mitzuteilen. Diesem Rundschreiben liegen MAG-Formulare der UEFA bei.
- 4.06 Ein Spieler kann innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung über eine ablehnende Entscheidung der MAG-Kommission der UEFA – die per eingeschriebenem Brief oder per Fax mitgeteilt wird – bei der WADA Berufung gegen diese Entscheidung einlegen. Eine solche Berufung bewirkt keine einstweilige Aufhebung der Entscheidung der UEFA.
- 4.07 Ein Spieler kann gegen eine ablehnende Entscheidung der WADA in Übereinstimmung mit dem Code Berufung beim TAS einlegen.
- 4.08 Die WADA kann eine von der MAG-Kommission der UEFA erteilte Medizinische Ausnahmegenehmigung während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer überprüfen. Die Überprüfung der WADA muss nach spätestens 30 Tagen abgeschlossen sein. Wird eine Medizinische Ausnahmegenehmigung aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend.
- 4.09 Die UEFA kann gegen eine Aufhebung einer Entscheidung ihrer MAG-Kommission durch die WADA in Übereinstimmung mit dem Code Berufung beim TAS einlegen.
- 4.10 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker (Buchstabe 2.01 a), die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 b), der Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 f) oder die Verabreichung bzw. versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode (Buchstabe 2.01 h) stellt dann keinen Verstoß gegen die Antidoping-Vorschriften dar, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung

erfolgte und diese nach dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.

II Organisation der Dopingkontrollen

Artikel 5

Zuständigkeit der UEFA

- 5.01 Über ihre Abteilung Medizinisches und Antidoping nimmt die UEFA-Administration die folgenden Aufgaben wahr:
- Planung und Organisation von Kontrollen im Wettbewerb und ausserhalb von Wettbewerben. Solche Kontrollen werden nicht im Voraus angekündigt. Die Abteilung kann die Durchführung von gezielten Tests anordnen;
 - Ernennung von Dopingkontrollen (DK) und Blutproben-Dopingkontrolleuren (BDK) für Dopingkontrollen;
 - Versorgung der DK und der BDK mit dem für ihre Aufgaben benötigten Material und Unterstützung der DK bei der Administration;
 - Kurse für DK und BDK;
 - Bestimmung eines WADA-akkreditierten oder auf eine andere Weise von der WADA anerkannten Labors für die Analyse der Proben. B-Proben werden vom selben Labor analysiert wie die entsprechenden A-Proben;
 - Bearbeitung von MAG-Anträgen. Die Abteilung Medizinisches und Antidoping leitet die MAG-Anträge an die MAG-Kommission der UEFA weiter.
- 5.02 Über ihre Abteilung Medizinisches und Antidoping ist die UEFA-Administration für die Verwaltung der Resultate zuständig und prüft insbesondere:
- relevante MAG-Verfahren (wie in der Verbotsliste und im Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen definiert);
 - angebliche Unregelmässigkeiten beim Testverfahren oder den Laboranalysen;
 - Erklärung des getesteten Spielers oder einer anderen relevanten Person;
 - auffällige Ergebnisse;
 - mögliche Folgeuntersuchungen;
 - offensichtliche Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften.

Artikel 6

Pflichten der Verbände, Vereine und Spieler

- 6.01 Verbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, verpflichten sich dazu, die UEFA bei der Umsetzung ihres in diesem Reglement beschriebenen Antidoping-Programms zu unterstützen. Verbände und Vereine müssen sicherstellen, dass jegliche Korrespondenz, die sie in

Antidoping-Angelegenheiten erhalten, an den betroffenen Adressaten weitergeleitet wird. Insbesondere erfolgt die Mitteilung an natürliche Personen an deren Nationalverband oder Verein, die verpflichtet sind, die Betroffenen persönlich zu informieren. Mitteilungen erfolgen per Fax oder E-Mail in einer offiziellen UEFA-Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch). Möchte der Betroffene in einer anderen UEFA-Sprache benachrichtigt werden, muss er die UEFA unverzüglich entsprechend informieren.

- 6.02 Ein Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerb teilnimmt, kann nach einem Spiel einer Dopingkontrolle unterzogen werden und muss sich daher bis 30 Minuten nach Spielende verfügbar halten. Er kann auch Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben und gezielten Tests unterzogen werden, selbst wenn er vorübergehend oder vorläufig gesperrt ist. Dopingkontrollen können Blut- und/oder Urinproben und/oder Proben anderen biologischen Materials umfassen.
- 6.03 Jeder Spieler, der sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss, ist verpflichtet, sich medizinisch untersuchen zu lassen, wenn der DK dies als notwendig erachtet, und mit Letzterem diesbezüglich zusammenzuarbeiten.
- 6.04 Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich bei der Dopingkontrollstation zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Die Zeitspanne, innerhalb derer sich ein Spieler bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben melden muss, ist in Absatz 8.08 festgelegt.
- 6.05 Jeder ausgewählte Spieler ist zur Abgabe einer Probe verpflichtet.
- 6.06 Spieler von Verbänden und Vereinen, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, müssen der UEFA auf Anfrage Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen. Die Verantwortung dafür, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, liegt letztendlich bei jedem einzelnen Spieler. Mannschaften und Spieler, die dem Pool der UEFA für die Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben angehören, müssen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen sowie, im Falle der Mannschaften, auf Anfrage eine aktuelle Spielerliste vorlegen. Die Anforderungen betreffend die Angaben zum Aufenthaltsort sind in Anhang E: Regeln zur Meldepflicht aufgeführt.
- 6.07 Auf Anfrage der UEFA haben die Verbände und/oder Vereine Angaben zum Aufenthaltsort von Mannschaften und/oder Spielern einzuholen.
- 6.08 Jeder Verband unterstützt seine nationale Antidoping-Organisation bei der Erstellung des Testpools von nationalen Auswahlmannschaften und/oder Spielern.

Artikel 7

Verfahren für Kontrollen im Wettbewerb

- 7.01 Aus jeder Mannschaft werden zwei Spieler ausgelost, die sich in der Dopingkontrollstation einer Kontrolle unterziehen müssen, sowie zwei

weitere als Ersatz. Die Abteilung Medizinisches und Antidoping kann dem DK Weisung erteilen, welche Spieler zu testen sind.

- 7.02 Bei allen Spielen, bei denen Dopingkontrollen vorgesehen sind, informiert der DK die Mannschaftsvertreter nach seinem Eintreffen am Spielort. Er erläutert auch das Verfahren für die Auslosung der Spieler, die sich einer Kontrolle zu unterziehen haben.
- 7.03 Die Auslosung erfolgt während der Halbzeitpause an einem vom DK bestimmten Ort, in der Regel in der Dopingkontrollstation. Kann die Auslosung aus irgendwelchen Gründen nicht während der Halbzeitpause durchgeführt werden, nimmt der DK mit den Mannschaftsvertretern Kontakt auf und informiert sie, wann und wo die offene Auslosung stattfinden wird.
- 7.04 Die Mannschaftsvertreter müssen bei der Auslosung anwesend sein. Sollte allerdings einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, so kann der DK trotzdem mit dem Öffnen der Umschläge beginnen.
- 7.05 Zusätzlich zum DK und den Mannschaftsvertretern kann der UEFA-Spieldelegierte anwesend sein. Ist der UEFA-Spieldelegierte verhindert, kann der DK einen Zeugen ernennen.
- 7.06 Für die Auslosung legt der DK nummerierte Schildchen, die mit den Rückennummern aller Spieler der jeweiligen Mannschaft übereinstimmen, in zwei getrennte Behälter (ein Umschlag oder eine Tasche pro Mannschaft). Der DK überprüft sorgfältig, ob alle auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler vorhanden sind, und legt die Schildchen anschliessend in die Behälter.
- 7.07 Der DK lost aus jedem Behälter zwei Nummern sowie zwei Ersatznummern aus. Ohne sie anzusehen, legt er die ersten vier ausgelosten Nummern in vier separate Umschläge (ein Umschlag pro ausgelosten Spieler) und die vier Ersatznummern in vier separate Umschläge mit der Aufschrift „Ersatz“ (wiederum ein Umschlag pro Spieler). Anschliessend verschliesst der DK die Umschläge, legt sie in einen grossen Umschlag und nimmt diesen sowie die restlichen Nummern an sich. Der DK unterzeichnet den grossen Umschlag, der sowohl von den Mannschaftsvertretern als auch vom UEFA-Spieldelegierten, sofern anwesend, gegenzuzeichnen ist.
- 7.08 Der DK öffnet die entsprechenden Umschläge fünfzehn Minuten vor Spielende. Bei Futsal-Spielen öffnet der DK die Umschläge, nach zehn Minuten effektiver Spielzeit in der zweiten Halbzeit.
Beim Öffnen der Umschläge müssen die Mannschaftsvertreter anwesend sein. Sollte allerdings einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, so kann der DK trotzdem mit dem Öffnen der Umschläge beginnen.
- 7.09 Der DK füllt das Formular Dopingkontrolle – Auslosung (D1), das Formular Aufforderung zur Dopingkontrolle (D2) und das Formular Medikationserklärung (D3) mit den Namen und Nummern der ausgelosten Spieler aus und übergibt die entsprechenden Exemplare den jeweiligen

Mannschaftsvertretern, die ihrerseits ihren zuständigen Mannschaftsarzt informieren müssen.

- 7.10 Die Vereine bzw. Verbände sind dafür verantwortlich, dass ihre für die Dopingkontrolle ausgelosten Spieler vom jeweiligen Mannschaftsvertreter unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zur Dopingkontrollstation geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn Begleitpersonen ernannt wurden.
- 7.11 Der Mannschaftsarzt oder sein Vertreter füllt für jeden der Spieler, die sich einer Dopingkontrolle unterziehen müssen, die Medikationserklärung (D3) aus und übergibt sie dem DK persönlich, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde. Hat der ausgeloste Spieler während der drei Monate vor der Dopingkontrolle ein Medikament eingenommen oder eine verbotene Substanz oder Methode verwendet oder wurde ein(e) solche(s) bei ihm angewandt, muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den Namen der Substanz bzw. Methode, die Diagnose, die Dosierung, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie Art und Häufigkeit der Verabreichung genau angeben. Des Weiteren müssen auf dem Formular D3 sämtliche MAG angegeben werden.
- 7.12 Wird ein ausgeloster Spieler so schwer verletzt, dass er nach der Auslosung ins Krankenhaus gebracht werden muss oder hindert ihn ein anderer zwingender Grund daran, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird die erste Ersatznummer verwendet. Der Spieler mit der entsprechenden Nummer muss sich der Dopingkontrolle unterziehen. Wird auch dieser Spieler schwer verletzt oder durch einen anderen zwingenden Grund verhindert, sicher der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird die zweite Ersatznummer verwendet. Da es Aufgabe des DK ist zu beurteilen, ob ein Spieler einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann, muss der Mannschaftsarzt den DK über das Eintreten eines solchen Falles informieren.
- 7.13 Erhält ein Spieler während eines Spiels eine rote Karte, muss er nach dem Spiel zur Verfügung stehen, um sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Artikel 8

Verfahren für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben

- 8.01 Der zuständige DK stellt sich dem Leiter oder dem stellvertretenden Leiter der Delegation der betreffenden Mannschaft vor und erklärt ihm, dem Mannschaftsarzt und gegebenenfalls dem Trainer das Dopingkontrollverfahren.
- 8.02 Der DK vergleicht die anwesenden Spieler mit der Liste der UEFA und meldet der UEFA, falls Spieler abwesend sind. Der DK wird von der Mannschaft über die Gründe für die Abwesenheit dieser Spieler informiert und trägt diese in die Spielerliste ein.

- 8.03 Liegt der UEFA zum Zeitpunkt der Durchführung der Dopingkontrolle keine Spielerliste vor, übergibt der Delegationsleiter dem DK eine aktuelle Liste der Spieler, auf der auch alle Spieler aufgeführt sind, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Dopingkontrolle abwesend sind. Der DK wird von der Mannschaft über die Gründe für die Abwesenheit dieser Spieler informiert und trägt diese in die Spielerliste ein.
- 8.04 Der DK führt die Auslosung der zu testenden Spieler durch bzw. verkündet, welche Spieler sich aufgrund eines Beschlusses der Abteilung Medizinisches und Antidoping einer Kontrolle zu unterziehen haben.
- 8.05 Im Falle einer Auslosung wird diese vom DK folgendermassen durchgeführt:
- a) Ausgehend von der in den Absätzen 8.02 bzw. 8.03 erwähnten Spielerliste überprüft er die Namen und Trikotnummern der Spieler.
 - b) Auf einem Tisch legt er die Schildchen mit den Nummern aller Spieler aus, darunter auch die der abwesenden Spieler.
 - c) Er stellt sicher, dass keine der Nummern fehlt, bevor er sie in einen Umschlag, eine Tasche oder einen ähnlichen Behälter legt.
 - d) Anschliessend lost er aus diesem Umschlag, dieser Tasche oder diesem Behälter eine bestimmte Anzahl von Schildchen gemäss den von der Abteilung Medizinisches und Antidoping erhaltenen Anweisungen aus.
 - e) Für jeden zum Zeitpunkt der Auslosung nicht anwesenden Spieler, der bei der Auslosung gezogen wird bzw. von der Abteilung Medizinisches und Antidoping ausgewählt wurde, zieht der DK ersatzweise einen anderen Spieler.
- 8.06 Der DK notiert die gezogenen und/oder für eine Dopingkontrolle ausgewählten Spieler und andere relevante Informationen auf der Spielerliste und trägt die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler einschliesslich der ersatzweise gezogenen Spieler in das Formular Aufforderung zur Dopingkontrolle (D2 OOC) sowie in das Formular Medikationserklärung (D3) ein. Der DK überreicht dem Mannschaftsarzt je ein Exemplar der Formulare D2 OOC und D3.
- 8.07 Der Mannschaftsarzt oder sein Vertreter füllt für jeden der Spieler, die sich einer Dopingkontrolle unterziehen müssen, die Medikationserklärung (D3) aus und übergibt sie dem DK persönlich, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde. Hat der ausgeloste Spieler während der drei Monate vor der Dopingkontrolle ein Medikament eingenommen oder eine verbotene Substanz oder Methode verwendet oder wurde ein(e) solche(s) bei ihm angewandt, muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den Namen der Substanz bzw. Methode, die Diagnose, die Dosierung, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie Art und Häufigkeit der Verabreichung genau angeben. Des Weiteren müssen auf dem Formular D3 sämtliche MAG angegeben werden.

- 8.08 Der betreffende Verein oder Verband ist dafür verantwortlich, dass die Spieler, die für die Dopingkontrolle ausgelost wurden, dazu angehalten werden, sich innerhalb von 60 Minuten nach Aufforderung bzw. den Anweisungen des DK entsprechend in der Dopingkontrollstation zu melden.
- 8.09 Ein ersatzweise ausgeloster Spieler wird nur getestet, falls der für die Kontrolle vorgesehene Spieler sich nicht innerhalb von 60 Minuten nach Aufforderung meldet, es sei denn, der ersatzweise ausgeloste Spieler bietet an, bereits vorher eine Probe abzugeben. Damit willigt der betroffene ersatzweise ausgewählte Spieler ein, dass seine Probe von der UEFA kontrolliert werden darf, auch wenn der ausgeloste Spieler sich rechtzeitig meldet und eine Probe abgibt.
- 8.10 Sollte ein Spieler, der für eine Kontrolle ausgelost wurde, sich nicht rechtzeitig bei der Dopingkontrollstation melden, erstattet der DK der UEFA darüber Bericht. In diesem Fall wird der erste ersatzweise ausgeloste Spieler zur Dopingkontrolle beordert. Sollte ein zweiter zur Kontrolle ausgeloster Spieler sich nicht rechtzeitig bei der Dopingkontrollstation melden, so wird der zweite ersatzweise ausgeloste Spieler herangezogen usw.

Artikel 9

Verdacht auf Doping

- 9.01 Besteht ein Verdacht auf Doping, haben der UEFA-Spieldelegierte und/oder der Schiedsrichter und/oder der DK das Recht, zusätzliche Spieler zur Dopingkontrolle aufzufordern.

Artikel 10

Dopingkontrollstation

- 10.01 Die Dopingkontrollstation muss den in den Anhängen A und B des vorliegenden Reglements festgehaltenen Anforderungen entsprechen.
- 10.02 Abgesehen von den für die Dopingkontrolle ausgelosten Spielern, und dem sie begleitenden Mannschaftsvertreter und/oder der Begleitperson haben ausschliesslich folgende Personen Zutritt zur Dopingkontrollstation:
- a) der DK,
 - b) die Dopingkontroll-Kontaktperson der Heimmannschaft,
 - c) der/die lokalen Dopingkontrolleure(e) (sofern anwendbar),
 - d) der UEFA-Spieldelegierte oder ein anderer UEFA-Spielbeauftragter,
 - e) ein vom DK zugelassener Dolmetscher (sofern erforderlich).

Alle anderen Personen, denen der DK Zutritt zur Dopingkontrollstation gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen der Station auf der vom DK vorgelegten Anwesenheitsliste für die Dopingkontrollstation (D4) quittieren.

- 10.03 Der DK kann Sicherheitsverantwortliche oder Ordner auffordern, sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation nicht von unbefugten Personen betreten wird.
- 10.04 Die ausgewählten Spieler bleiben so lange in der Dopingkontrollstation, bis sie zur Abgabe einer Probe bereit sind.
- 10.05 In der Dopingkontrollstation stehen den Spielern in einem Kühlschrank in verschlossenen und versiegelten Originalflaschen oder -dosen Getränke zur Verfügung, die frei von verbotenen Dopingsubstanzen sind. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel und Getränke in die Dopingkontrollstation mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschliesslich auf sein eigenes Risiko.

Artikel 11

Dopingkontrollverfahren für Urinproben

- 11.01 Der DK ist für das gesamte Vorgehen bei der Dopingkontrolle verantwortlich. Er überprüft die Identität des Spielers anhand des Formulars Aufforderung zur Dopingkontrolle (D2) und fordert den Spieler auf, sich auszuweisen. Er erklärt dem Spieler das Verfahren für die Abgabe der Proben und klärt ihn über seine Rechte und Pflichten auf.
- 11.02 Der Spieler sucht zuerst einen sauberen und unbenutzten Sammelbecher für die Urinproben aus.
- 11.03 Anschliessend sucht der Spieler zwei saubere und unbenutzte durchsichtige Glasflaschen aus (eine für die A-Probe und die andere für die B-Probe). Diese Flaschen sind mit derselben Codenummer zu versehen.
- 11.04 Der Spieler uriniert unter strikter Überwachung des DK, der dasselbe Geschlecht wie der Spieler haben muss, in den Sammelbecher.
- 11.05 Die Urinmenge muss mindestens 90 ml betragen (A-Probe 60 ml, B-Probe 30 ml).
- 11.06 Der Spieler entscheidet, ob er oder der DK den Urin in die Flaschen A und B giesst. Entscheidet der Spieler, dies selber zu tun, erklärt ihm der DK das Vorgehen.
- 11.07 Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin verbleiben, damit der DK das spezifische Gewicht (S/G) der Probe bestimmen kann. Dieser Wert wird auf dem entsprechenden Formular Dopingkontrolle (D5) vermerkt. Werden die Anforderungen für das benötigte S/G nicht erfüllt, wartet der DK so lange, bis dies der Fall ist. Spieler, von denen zusätzliche Proben verlangt werden, müssen die Anweisungen des DK befolgen. Der DK kann entscheiden, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die dazu führen, dass es aus logistischen Gründen unmöglich ist, mit der Abgabe von Proben fortzufahren. Aussergewöhnliche Umstände sind vom DK entsprechend zu dokumentieren.

- 11.08 Der Spieler und der DK kontrollieren, ob die Flaschen sauber und in gutem Zustand sind. Die Urinprobe wird in die Flaschen A und B geleert und diese werden vom Spieler selbst oder vom DK gut verschlossen. Der Spieler stellt sicher, dass kein Urin auslaufen kann und vergleicht die Codenummern auf beiden Flaschen, die Verschlüsse und die Angaben auf dem Formular Dopingkontrolle (D5) noch einmal.
- 11.09 Anschliessend füllt der DK das Formular Dopingkontrolle (D5) aus, das vom Spieler, von dem ihn begleitenden Mannschaftsvertreter und vom DK unterzeichnet werden muss. Auf dem gleichen Formular gibt der Spieler gut lesbar den Namen und die Adresse an, an die das Testresultat gesandt werden soll. Wenn diese Angaben fehlen oder die Handschrift unleserlich ist, wird das Testergebnis an die Adresse des Vereins oder des Verbands geschickt. Die Unterschriften des Spielers und des DK sind rechtsverbindlich. Der DK behält eine Kopie des Formulars, eine Kopie geht an die UEFA-Administration, eine an den Spieler und eine an das Labor. Mit der Unterzeichnung des Formulars D5 bestätigt der Spieler, dass die Durchführung der Tests, vorbehaltlich etwaiger Punkte, die der Spieler in der Rubrik „Bemerkungen“ festgehalten hat, in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement erfolgte und dass keine spätere Beschwerde möglich ist.
- 11.10 Die A- und B-Proben aller getesteten Spieler und die entsprechenden Kopien der Formulare werden an das Labor gesandt.

**Vorgehen bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Urinmenge von
90 ml**

- 11.11 Wird die Urinmenge von 90 ml nicht erreicht, giesst der Spieler oder der DK den bereits gesammelten Urin in die Flasche A, verschliesst sie mit dem Zwischenversiegelungszapfen und stülpt den Deckel auf die Flasche. Anschliessend legt er die Flasche A wieder in die Kartonverpackung, die auch die Flasche B enthält, und versiegelt alle Komponenten in der Sicherheitsplastiktüte.
- 11.12 Die Codennummer der Sicherheitstüte und die Menge des gesammelten Urins (in ml) werden auf dem für diesen Zweck bereitgestellten Formular Teilprobe (D6) vermerkt. Der Spieler muss auf beiden Teilen (Hauptteil und abtrennbarer Teil des Formulars D6) unterschreiben, um zu bestätigen, dass die Codennummer auf beiden Teilen korrekt ist. Der Name des Spielers muss auf dem Hauptteil des Formulars stehen.
- 11.13 Kann der Spieler eine zusätzliche Urinprobe abgeben, muss er seine erste Probe identifizieren, indem er die Codennummer der Sicherheitstüte mit der Nummer auf dem Formular Teilprobe (D6) vergleicht. Der DK kontrolliert die Codennummer ebenfalls erneut.
- 11.14 Der Spieler und der DK überprüfen gemeinsam, dass sich niemand an der Sicherheitstüte zu schaffen gemacht hat.

- 11.15 Der Spieler uriniert dann erneut in einen sauberen, unbenutzten Sammelbecher.
- 11.16 Unter der Aufsicht des DK öffnet der Spieler die Flasche A eigenhändig, indem er den Zwischenversiegelungszapfen aufschraubt.
- 11.17 Die Teilprobe in der Flasche A wird zur zweiten Probe im Urinbecher hinzugefügt, um sicherzustellen, dass beide Proben ausreichend vermischt werden. Ist die Gesamtmenge weiterhin unzureichend, werden die in den Absätzen 11.11 bis 11.16 beschriebenen Schritte wiederholt. Ist die gewünschte Menge erreicht, kann die Kontrolle gemäss den Absätzen 11.06 bis 11.10 fortgesetzt werden.

Eigentum an den Proben

- 11.18 Proben, die nach dem vorliegenden Reglement entnommen werden, werden nach der Entnahme Eigentum der UEFA.

Artikel 12

Analyse der Proben

- 12.01 Die Proben werden zur Analyse ausschliesslich an akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA anerkannte Labors gesandt. Eine Liste mit WADA-akkreditierten Labors ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org erhältlich.
- 12.02 Die Proben werden dem von der UEFA bezeichneten Labor vom DK oder durch einen Kurierdienst geliefert. Der Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder sein Vertreter entscheidet über die geeignete Transportart. Das Formular Beleg über die Weitergabe der Proben und Empfangsbestätigung des Labors (D7) muss vom DK ausgefüllt und vom Labor unterzeichnet werden.
- 12.03 Proben werden analysiert, um in der Verbotsliste aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA im Rahmen ihres Überwachungsprogramms kontrolliert, oder um der UEFA zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Spielers zu erstellen, u.a. DNS- oder Genomprofilerstellung.
- 12.04 Das Labor analysiert zunächst die A-Probe und lagert die B-Probe in einem Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors.
- 12.05 Die UEFA ist bemüht sicherzustellen, dass die Analyse der A-Probe so bald wie möglich nach deren Eintreffen im bezeichneten Labor durchgeführt wird.
- 12.06 Das Labor teilt dem Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder seinem Vertreter alle negativen Testresultate mit, sobald die entsprechenden Resultate bekannt sind.
- 12.07 Ergibt die Analyse der A-Probe einen negativen Befund, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der Frist, die im Internationalen Standard der WADA

für Labors festgelegt ist, sofern keine anders lautende schriftliche Anweisung des Leiters der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder seines Vertreters vorliegt.

- 12.08 Eine Probe kann – ausschliesslich auf Anweisung der UEFA oder der WADA – zum in Absatz 12.03 genannten Zweck jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors zu entsprechen.

Artikel 13

Verfahren bei einem positiven Befund der A-Probe

- 13.01 Ergibt die A-Probe einen positiven Befund, muss das Labor den Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder seinen Vertreter unverzüglich und vertraulich per Telefon davon unterrichten. Der vollständige Original-Analysebericht muss dem Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder seinem Vertreter mit einem eingeschriebenen Brief mit dem Vermerk „Persönlich und vertraulich“ zugestellt werden.
- 13.02 Nach Erhalt der Bestätigung eines positiven Befundes der A-Probe informiert der Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder sein Vertreter zu gegebener Zeit und vertraulich den Generalsekretär des betreffenden Verbands oder Vereins oder einen anderen berechtigten Vertreter per Telefon. Der Generalsekretär des betreffenden Verbands oder Vereins oder der andere berechnigte Vertreter hat unverzüglich den Spieler zu informieren. Anschliessend informiert der Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder sein Vertreter den Spieler schriftlich (per Fax oder E-Mail an die Adresse des Verbands oder des Vereins, sofern auf dem Formular Dopingkontrolle (D5) keine andere Adresse angegeben ist) über das Testergebnis. Dem Schreiben wird eine Kopie der Laborresultate beigelegt. Der Generalsekretär oder ein anderer berechtigter Vertreter des betreffenden Verbands bzw. Klubs erhält eine Kopie dieses Faxes bzw. dieser E-Mail.

Artikel 14

Recht auf Analyse der B-Probe

- 14.01 Ergibt die A-Probe einen positiven Befund, kann der Spieler innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Befundes (per Fax oder E-Mail) der A-Probe von der UEFA eine Analyse der B-Probe anfordern. Bei Endrunden von Europameisterschaften kann die Frist von 48 Stunden verkürzt werden. Die teilnehmenden Verbände werden vor Turnierbeginn per Rundschreiben informiert.
- 14.02 Die Anforderung der Analyse der B-Probe hat schriftlich zu erfolgen. Fordert der Spieler innerhalb der vorgesehenen Frist keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der Analyse der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.

- 14.03 Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die UEFA diese Anfrage unverzüglich dem Leiter des Labors, in dem die B-Probe aufbewahrt wird, mitzuteilen. Die Analyse der B-Probe erfolgt so rasch wie möglich im gleichen Labor. Der Spieler und der Generalsekretär (oder ein anderer befugter Vertreter) des Verbands bzw. des Vereins werden über den Zeitpunkt der Öffnung der B-Probe informiert.
- 14.04 Gemäss dem Internationalen Standard für Labors können der Vorsitzende des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder eine von ihm benannte Person sowie der Spieler oder dessen offizieller Vertreter im Labor anwesend sein, wenn die Flasche mit der B-Probe geöffnet und analysiert wird. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Spielers oder seines Vertreters im Labor zum Zeitpunkt der Öffnung und/oder Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Spielers, seines Vereins oder seines Verbands.
- 14.05 Die Resultate der Analyse der B-Probe sind dem Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder seinem Vertreter unverzüglich und vertraulich per Telefon mitzuteilen. Der vollständige Original-Analysebericht zur B-Probe muss dem Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder seinem Vertreter mit einem eingeschriebenen Brief mit dem Vermerk „Persönlich und vertraulich“ zugestellt werden.
- 14.06 Sofern keine anders lautende schriftliche Anfrage vom Leiter der Abteilung Medizinisches und Antidoping oder von seinem Vertreter vorliegt, muss das Labor die B-Probe am Tag nach Ablauf der im Internationalen Standard der WADA für Labors vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer vernichten.

Artikel 15

Verfahren bei Bestätigung des Befundes der A-Probe durch die B-Probe

- 15.01 Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.
- 15.02 Die UEFA haftet nicht für etwaige Folgen einer Analyse der B-Probe, die den positiven Befund der A-Probe nicht bestätigt und die somit als negativ gewertet wird.

Artikel 16

Dopingkontrollverfahren für Blutproben

- 16.01 Der Blutproben-Dopingkontrollleur (BDK) lost die Spieler in Übereinstimmung mit dem in Artikel 7 oder 8 des vorliegenden Reglements festgelegten Verfahren aus, je nachdem, ob die Kontrolle im Wettbewerb oder im Training

stattfindet. Von einem Spieler kann zusätzlich zur Blutprobe auch eine Urinprobe verlangt werden.

- 16.02 Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, erfolgt die Blutentnahme in der Regel vor der Abgabe der Urinprobe.
- 16.03 Falls auch eine Urinprobe verlangt wird, wird ein Teil der Dopingkontrollstation für die Blutentnahme abgetrennt.
- 16.04 Dem Spieler wird im Allgemeinen auf der Innenseite des Unterarms venös Blut entnommen. Der Spieler sitzt dabei auf einem Stuhl und stützt seinen Arm ab.
- 16.05 Die Blutentnahme erfolgt durch eine fachmännische (lege artis) Venenpunktion, die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Vereinzelt kann ein lokaler Bluterguss auftreten.
- 16.06 Der Spieler darf das für die Blutentnahme benötigte Material auswählen.
- 16.07 Zu Beginn des Dopingkontrollverfahrens erläutert der BDK dem ausgelosten Spieler unter Mithilfe des Mannschaftsarztes das Blutentnahmeverfahren.
- 16.08 Angaben zu folgenden Punkten sind zwingend vorgeschrieben:
- der Einnahme von Medikamenten, die die Venenpunktion beeinträchtigen könnten (insbesondere Mittel mit Auswirkungen auf die Blutgerinnung), z. B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungshemmer;
 - Gerinnungsstörungen, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten;
 - aller in den letzten sechs Monaten erhaltenen Bluttransfusionen. Diese sind in das entsprechende Formular Dopingkontrolle einzutragen.

Vor der Blutentnahme wird der Spieler gefragt, ob er das Verfahren und den Zweck der Probeentnahme verstanden hat. Falls der Spieler Medikamente eingenommen hat, die sich auf die Gerinnungszeit auswirken könnten, müssen bei diesem Spieler spezielle Vorkehrungen hinsichtlich der Blutstillung getroffen werden.

- 16.09 Der BDK ist verantwortlich für die:
- Hygiene und die Sterilität des Verfahrens;
 - Anwendung der Instrumente für die Blutentnahme;
 - Präparation der Blutproben, z.B. den Zusatz von gerinnungshemmenden Substanzen (Antikoagulanzen);
 - Versorgung der Spieler nach der Blutentnahme.

Der BDK bzw. sein(e) Assistent(en) müssen während der Blutentnahme sterile Handschuhe tragen. Nur ihnen und den Spielern ist der Umgang mit den Proben gestattet.

- 16.10 Der Spieler bestimmt, ob er oder der BDK nach der Blutentnahme, die durch den BDK oder dessen Assistent(en) vorgenommen wird, die Blutproben in die speziellen Flaschen verpackt und diese versiegelt. Anschliessend legt

der BDK die versiegelten, mit einer Codenummer gekennzeichneten Glasflaschen mit den Blutproben des Spielers in die Transportkühltasche.

- 16.11 Die Blutentnahme wird gemäss dem herkömmlichen klinischen Verfahren vorgenommen. In zwei Blutentnahmeröhrchen werden mindestens 3 ml oder 5 ml Blut entnommen (3 ml oder 5 ml für die A-Probe und 3 ml oder 5 ml für die B-Probe). Falls erforderlich wird das Verfahren wiederholt und unter Verwendung von 3-ml- oder 5-ml-Blutentnahmeröhrchen von derselben Venenpunktion weiteres Blut entnommen.
- 16.12 Wenn der Blutfluss eines Spielers nach der Entnahme einer geringen Blutmenge versiegt, wird das Verfahren am anderen Arm wiederholt, um die vorgeschriebene Blutmenge zu entnehmen.
- 16.13 Die Blutproben werden nur in akkreditierten oder auf andere Weise von der WADA anerkannten Labors analysiert. Die Mitteilung der Bluttestergebnisse erfolgt auf gleiche Weise wie bei den Urinproben.

Eigentum an den Proben

- 16.14 Proben, die nach dem vorliegenden Reglement entnommen werden, werden nach der Entnahme Eigentum der UEFA.

III Disziplinarverfahren bei einem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen

- 17.01 Bei offensichtlichen Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und dem vorliegenden Reglement ein Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Parteien ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 17.02 Ein eines Dopingvergehens für schuldig befundener Spieler kann angewiesen werden, sich weiteren Dopingkontrollen zu unterziehen.
- 17.03 Die UEFA behält sich das Recht vor, Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften und deren Konsequenzen zu veröffentlichen.

Artikel 18

Erstverstoss

- 18.01 Sperre wegen des Vorhandenseins, der Anwendung bzw. versuchten Anwendung oder des Besitzes verbotener Substanzen und Methoden:

Für Erstverstösse gegen Buchstabe 2.01 a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), Buchstabe 2.01 b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder Buchstabe 2.01 f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) wird eine Sperre von zwei Jahren verhängt, es sei denn, die in den

Absätzen 19.01 und 19.02 aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre oder die in Absatz 19.03 aufgeführten Bedingungen für die Heraufsetzung der Sperre sind erfüllt.

18.02 Sperre für Erstverstöße, die nicht unter die in Absatz 18.01 genannten Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften fallen:

- a) Für Verstöße gegen Buchstabe 2.01 c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder Buchstabe 2.01 e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) wird eine Sperre von zwei Jahren verhängt, es sei denn, die in den Absätzen 19.02 und 19.03 aufgeführten Bedingungen sind erfüllt.
- b) Für Verstöße gegen Buchstabe 2.01 g) (Handel oder versuchter Handel) oder Buchstabe 2.01 h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist mindestens eine vierjährige (4-jährige) Sperre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn, die in Absatz 19.02 aufgeführten Bedingungen sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegendes Vergehen; wird ein solcher Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht die in Absatz 4.02 erwähnten spezifischen Substanzen, führt dies zu einer lebenslangen Sperre für die Betreuungsperson. Darüber hinaus können beträchtliche Verstöße gegen die Buchstaben 2.01 g) und h), bei denen auch staatliche Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden gemeldet werden.
- c) Bei Verstößen gegen Buchstabe 2.01 d) (Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis) beträgt die Dauer der Sperre mindestens ein Jahr und im Höchstfall zwei Jahre, je nach Schwere der Schuld seitens des Spielers.

Artikel 19

Heraufsetzung, Herabsetzung oder Aufhebung von Sperrern

19.01 Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre wegen spezifischer Substanzen unter bestimmten Bedingungen:

Wenn ein Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, wie eine spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen Besitz gelangt ist und dass mit der spezifischen Substanz nicht beabsichtigt wurde, die sportliche Leistung des Spielers zu steigern oder die Anwendung einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Absatz 18.01 erwähnte Sperre bei einem Erstverstoss wie folgt ersetzt:

Im Mindestfall eine Abmahnung und keine Sperre bei künftigen Wettbewerben, und im Höchstfall eine zweijährige Sperre.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu begründen, muss der Spieler oder eine andere Person zusätzlich zu seinem bzw. ihrem Wort Nachweise

erbringen, die zur Zufriedenheit des Anhörsorgans erhärten, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder die Anwendung einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Die Schwere der Schuld des Spielers oder einer anderen Person dient dabei als Kriterium für die Verfügung einer etwaigen Herabsetzung der Dauer der Sperre.

19.02 Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände

a) Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit:

Weist ein Spieler in einem Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoss gegen Buchstabe 2.01 a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet dieser Buchstabe Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften nicht als Verstoss im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstösse gemäss Absatz 20.02 angesehen.

b) Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit:

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass ihn weder grobes Verschulden noch grobe Nachlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäss diesem Buchstaben herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoss gegen Buchstabe 2.01 a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

c) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften:

Die UEFA kann vor einem endgültigen Berufungsentscheid oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen einer Berufung einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Antidoping-Organisation, Strafrechtsbehörde oder Berufs-Disziplinarorganisation wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die Antidoping-Organisation den Antidoping-Verstoss einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder aufgrund derer ein Strafrechts- oder Disziplinarorgan eine Straftat oder den Verstoss gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist. Wenn bereits der endgültige Berufungsentscheid ergangen ist

oder die Frist für das Einlegen einer Berufung verstrichen ist, darf die UEFA nur einen Teil einer ansonsten gültigen Sperrdauer aussetzen und dies auch nur mit der Zustimmung der WADA und der FIFA. Das Mass, in dem die ansonsten gültige Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ist. Die ansonsten gültige Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäss diesem Buchstaben ausgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Wenn die UEFA gemäss diesem Buchstaben einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzt, so übermittelt sie unverzüglich allen Antidoping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn die UEFA anschliessend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorhergesehene wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die andere Person dagegen Berufung einlegen.

- d) Eingeständnis eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften in Ermangelung weiterer Beweise:

Wenn ein Spieler oder eine andere Person freiwillig einen Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften eingesteht, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, die einen solchen Verstoß nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften, der nicht durch Buchstabe 2.01 a) abgedeckt ist, vor dem Eingang der ersten Ankündigung des eingestandenen Verstosses), und wenn dieses Eingeständnis zu diesem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstosses darstellt, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

- e) Fälle, in denen der Spieler oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung des vorliegenden Artikels Anrecht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat:

Bevor eine Herabsetzung gemäss den Buchstaben 19.02 b) bis d) angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre in Übereinstimmung mit den Absätzen 18.01, 18.02, 19.01 und 19.03 festgelegt. Weist der Spieler oder die andere Person einen Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäss zwei oder mehr der Buchstaben 19.02 b) bis d) nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten anwendbaren Sperre belaufen.

19.03 Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können:

Wenn die UEFA in einem Einzelfall, der einen Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften beinhaltet, der nicht durch Buchstabe 2.01 g) (Handel oder versuchter Handel) und Buchstabe 2.01 h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung) abgedeckt ist, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb des Standardstrafmasses rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperrdauer um bis zu vier Jahre verlängert, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann das Anhörungsorgan davon überzeugen, dass er bzw. sie nicht wissentlich gegen Antidoping-Vorschriften verstossen hat.

Ein Spieler oder eine andere Person kann die Anwendung des vorliegenden Absatzes verhindern, wenn er bzw. sie den behaupteten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften sofort zugibt, sobald er bzw. sie von der UEFA mit dem Vorwurf konfrontiert wird.

Artikel 20

Mehrfachverstösse

20.01 Im Sinne von Absatz 20.02 liegt ein Mehrfachverstoss vor, wenn die Verstösse gegen die Antidoping-Vorschriften innerhalb desselben Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

20.02 Zweiter Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften

Beim ersten Verstoss eines Spielers oder einer anderen Person gegen die Antidoping-Vorschriften gilt die in den Absätzen 18.01 und 18.02 festgelegte Sperre (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäss Absatz 19.01 bzw. 19.02 oder einer Heraufsetzung gemäss Absatz 19.03). Bei einem zweiten Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften erstreckt sich die Sperre über den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum.

2. Verstoss	RS	MPKV	KVF	St	VS	IVA
1. Verstoss						
RS	1-4	2-4	2-4	4-4	8-10	10-lebenslang
MPKV	1-4	4-8	4-8	6-8	10-lebenslang	lebenslang
KVF	1-4	4-8	4-8	6-8	10-lebenslang	lebenslang
St	2-4	6-8	6-8	8-lebenslang	lebenslang	lebenslang
VS	4-5	10-lebenslang	10-lebenslang	lebenslang	lebenslang	lebenslang
IVA	8-lebenslang	lebenslang	lebenslang	lebenslang	lebenslang	lebenslang

Legende:

MS (Mildere Sanktion wegen spezifischer Substanzen gemäss Absatz 19.01): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden durch eine mildere Sanktion gemäss Absatz 19.01, weil er eine spezifische Substanz betraf und die anderen Bedingungen aus Absatz 19.01 erfüllt sind.

MPKV (Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnis): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden gemäss Buchstabe 18.02 c) (Meldepflicht und/oder Kontrollversäumnis).

KVF (Mildere Sanktion für „Kein grobes Verschulden bzw. grobe Fahrlässigkeit“): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden durch eine mildere Sanktion gemäss Buchstabe 19.02 b), weil der Spieler nachgewiesen hat, dass ihn weder grobes Verschulden noch grobe Nachlässigkeit gemäss Buchstabe 19.02 b) trifft.

St (Standardstrafmass gemäss Absatz 18.01 oder Buchstabe 18.02 a)): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden mit der Standardsperre von zwei Jahren gemäss Absatz 18.01 bzw. Buchstabe 18.02 a).

VS (Verschärfte Sanktion): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden mit einer verschärften Sanktion gemäss Absatz 19.03, weil die UEFA die in Absatz 19.03 festgelegten Bedingungen als erfüllt ansieht.

IVA (Handel oder versuchter Handel und Verabreichung oder versuchte Verabreichung): Der Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften wurde bestraft bzw. sollte bestraft werden gemäss Buchstabe 18.02 b) (Handel oder Verabreichung).

20.03 Anwendung der Buchstaben 19.02 c) und d) bei zweitem Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften:

Wenn ein Spieler oder eine andere Person nach einem zweiten Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften den Anspruch auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre gemäss Buchstabe 19.02 c) oder d) geltend machen kann, wird bei einer Anhörung zunächst die ansonsten anwendbare Sperre innerhalb des in der Tabelle in Absatz 20.02 festgelegten Zeitraums bestimmt und anschliessend die entsprechende Aussetzung bzw. Herabsetzung der Sperre angewandt. Die nach einer Aussetzung bzw. Herabsetzung gemäss Buchstaben 19.02 c) und d) verbleibende Dauer der Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten anwendbaren Sperre betragen.

20.04 Dritter Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften:

Ein dritter Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften führt immer zu einer lebenslangen Sperre, ausser der dritte Verstoss erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäss Absatz 19.01 oder besteht in einem Verstoss gegen Buchstabe 2.01 d) (Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnis). In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der Sperre acht Jahre bis lebenslänglich betragen.

20.05 Zusätzliche Regeln für mögliche Mehrfachverstösse:

- a) In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäss Absatz 20.02 kann ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften als zweiter Verstoss berücksichtigt werden, wenn die UEFA nachweisen kann, dass der Spieler oder eine andere Person den zweiten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften erst verübt hat, nachdem der Spieler oder die andere Person von dem ersten Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem die UEFA einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn bzw. sie davon in Kenntnis zu setzen. Kann die UEFA dies nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstösse zusammen als ein einziger erster Verstoss behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoss, der die strengere Sanktion nach sich zieht. Allerdings kann das Auftreten mehrerer Verstösse als erschwerende Umstände (vgl. Absatz 19.03) herangezogen werden.

- b) Wenn die UEFA nach Feststellung eines ersten Verstosses gegen die Antidoping-Vorschriften auf Hinweise stösst, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften verstoßen hat, verhängt die UEFA eine zusätzliche Strafe, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre. Um zu vermeiden, dass zu dem früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoß erschwerende Umstände (Absatz 19.03) hinzukommen, muss der Spieler oder die andere Person unmittelbar nach der Benachrichtigung über den Verstoß, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß eingestehen. Dasselbe gilt, wenn die UEFA nach Aufdeckung eines zweiten Verstosses gegen die Antidoping-Vorschriften Hinweise auf einen weiteren früheren Verstoß findet.

Artikel 21

Konsequenzen für die Mannschaft

21.01 Kontrolle einer Mannschaft

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft von einem Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften gemäss dem vorliegenden Reglement in Kenntnis gesetzt wurde, führt die UEFA-Administration über die gesamte Wettbewerbsdauer gezielte Kontrollen bei dieser Mannschaft durch.

21.02 Ausschluss einer Mannschaft

Wenn während der Dauer eines Wettbewerbs mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften zur Last gelegt wird, verhängt die UEFA zusätzlich zu den Sanktionen gegen die einzelnen Spieler, die gegen Antidoping-Vorschriften verstoßen haben, in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und dem vorliegenden Reglement eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft, der die Spieler angehören. Die gegen die Mannschaft verhängten Sanktionen können den Ausschluss derselben aus dem laufenden und/oder aus zukünftigen Wettbewerben beinhalten.

IV Weitere Bestimmungen

Artikel 22

Schiedsgericht des Sports (TAS)

- 22.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

Artikel 23

Schlussbestimmungen

- 23.01 Die im vorliegenden Reglement verwendete männliche Form für Personen bezieht sich auch auf Frauen.
- 23.02 Sämtliche im vorliegenden Reglement nicht geregelten Angelegenheiten werden vom UEFA-Generalsekretär in Absprache mit dem Antidoping-Ausschuss entschieden. Solche Entscheide sind endgültig.
- 23.03 Die UEFA-Administration ist in Absprache mit dem Antidoping-Ausschuss berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 23.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 23.05 Alle Anhänge des vorliegenden Reglements sind integrierender Bestandteil desselben. Die Formulare in Anhang D können von der UEFA-Administration während der Saison geändert werden.
- 23.06 Das vorliegende Reglement gilt für alle Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften, die nach Inkrafttreten des Reglements begangen wurden.
- 23.07 Das vorliegende Reglement tritt am 20. Mai 2012 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Istanbul, 20. März 2012

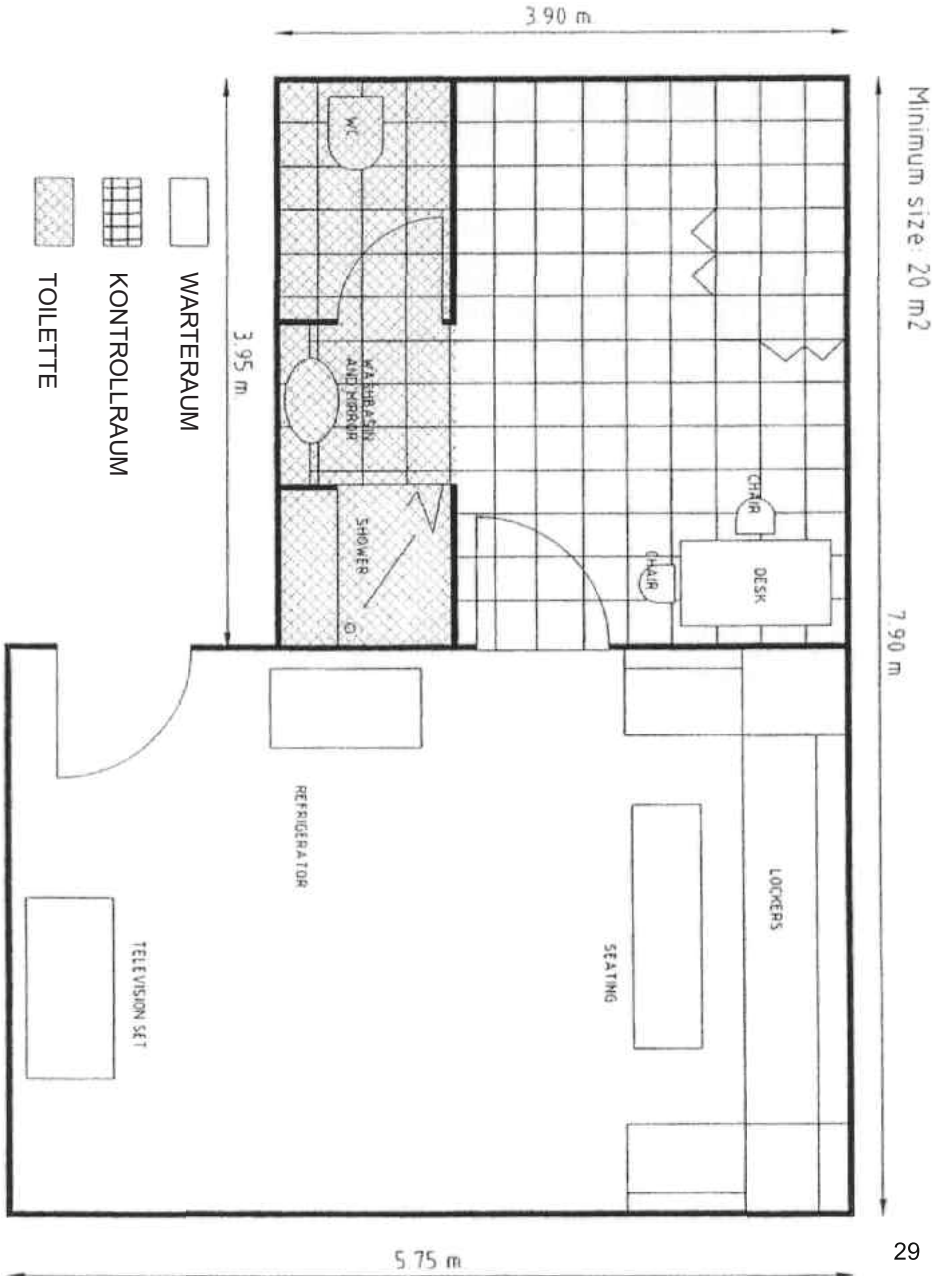
ANHANG A: Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen

1. Für jedes Spiel bezeichnet die Heimmannschaft eine Antidoping-Kontaktperson, die dem Dopingkontrolleur (DK) zur Verfügung steht. Diese Person muss über keine medizinische Ausbildung verfügen. Sie sollte Englisch sprechen und muss bis zum Ende der Kontrolle zur Verfügung stehen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation sowie das nötige Material und die nötige Ausrüstung verfügbar sind und für die Dopingkontrolle wie im vorliegenden Anhang sowie in Anhang B beschrieben bereitstehen. Ausserdem muss sie nach der Kontrolle den Transport des DK ins Hotel organisieren.
2. Die Heimmannschaft muss einen eigens für Dopingkontrollen vorgesehenen Raum (Dopingkontrollstation) zur Verfügung stellen. Er muss sich in der Nähe der Umkleidekabinen der Mannschaften befinden und darf für die Zuschauer und Medienvertreter nicht zugänglich sein. Er muss mindestens 20 m² gross sein und einen Warteraum, einen Kontrollraum und eine Toilette (alle nebeneinander) umfassen. Für bestimmte Wettbewerbe muss er grösser sein als 20 m², wobei die betreffenden Mannschaften rechtzeitig entsprechend informiert werden.
 - a) Der Kontrollraum muss Folgendes enthalten:
 - 1 Tisch
 - 4 Stühle
 - 1 Waschbecken mit fliessendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher usw.)
 - verschliessbaren Schrank
 - 1 Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)
 - b) Der Toilettenbereich sollte sich innerhalb des Kontrollraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen direkten, privaten Zugang zum Kontrollraum verfügen. Er muss Folgendes enthalten:
 - 1 Toilette mit Sitz
 - 1 Waschbecken mit fliessendem Wasser
 - 1 Dusche (wenn möglich)
 - c) Der Warteraum sollte unmittelbar an den Kontrollraum angrenzen (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls zulässig). Er muss Folgendes enthalten:
 - Sitzgelegenheiten für acht Personen
 - Kleiderhaken oder -spinde für vier Personen (wenn möglich)
 - 1 Kühlschrank
 - 1 Fernseher (wenn möglich)
3. Im Kühlschrank im Warteraum der Dopingkontrollstation muss eine Auswahl an Getränken vorhanden sein. Diese dürfen keine verbotenen Substanzen enthalten, müssen in verschlossenen und versiegelten Originalflaschen oder -dosen zur Verfügung stehen (rund 10 Liter

kohlensäurefreies Mineralwasser, 12 Dosen koffeinfreie Softdrinks und rund 12 Dosen alkoholfreies Bier).

4. Für den DK ist ein Platz in der Ehrenloge oder einer gleichwertigen Kategorie zu reservieren. Dieser Platz sollte sich in der Nähe des für den UEFA-Spieldelegierten reservierten Platzes befinden. Der DK sollte von seinem Platz aus leicht zur Dopingkontrollstation gelangen können.
5. Das Kontrollpersonal an den Haupteingängen des Stadions muss darüber informiert werden, dass Personen, die sich als DK zu erkennen geben und einen UEFA-Spezialausweis mit Foto vorzeigen, freier Zutritt zum Stadion zu gewähren ist.
6. Der DK kann Sicherheitsverantwortliche oder Ordner auffordern, sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation nicht von unbefugten Personen betreten wird.

ANHANG B: Plan der Dopingkontrollstation



ANHANG C: Definitionen

Antidoping-Organisation (ADO): Eine Organisation, die für den Erlass von Vorschriften für die Einleitung, Durchführung oder Durchsetzung eines beliebigen Teils einer Dopingkontrolle zuständig ist. Dazu gehören beispielsweise die FIFA und die nationale Antidoping-Organisation, die entweder das Nationale Olympische Komitee oder eine andere bezeichnete Stelle sein kann.

Anwendung: Die Anwendung, Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode auf jedwede Art und Weise.

Assistent des Dopingkontrollleurs (DK-Assistent): Eine von der UEFA-Administration ernannte Person, die den DK vom Zeitpunkt seiner Ankunft im Stadion bis zum Ende der Dopingkontrolle bei seiner Arbeit unterstützt. Ihre Hauptaufgaben sind die Registrierung sämtlicher Personen, die die Dopingkontrollstation betreten, auf dem Formular Dopingkontrollstation (D4) sowie die Überwachung des Arbeitsbereichs der Dopingkontrollstation. Von ihr kann auch verlangt werden, als Begleitperson zu fungieren, d.h. den/die ihm für eine Dopingkontrolle zugeteilten Spieler zu benachrichtigen und ihn/sie vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zum Abschluss der Dopingkontrolle zu begleiten.

Auffälliges Ergebnis: Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, dem weitere Untersuchungen gemäss dem Internationalen Standard für Labors oder entsprechenden technischen Dokumenten folgen müssen, bevor ein positiver Befund festgestellt wird.

Ausserhalb von Wettbewerben: Jeder Zeitraum, der nicht unter die Definition von „Im Wettbewerb“ fällt.

Begleitperson: Eine von der UEFA ernannte Person, die den für die Dopingkontrolle ausgewählten Spieler, der ihr anvertraut wurde, informiert und vom Zeitpunkt, zu dem er informiert wurde, bis zum Ende der Dopingkontrolle begleitet. Sofern die UEFA keine Begleitperson ernennt, muss die Mannschaft einen Vertreter ernennen, der die Spieler seiner Mannschaft informiert und zur Dopingkontrollstation begleitet.

Benötigtes spezifisches Gewicht: Spezifisches Gewicht von mindestens 1,005 bei Messung mit einem Refraktometer oder mindestens 1,010 bei Messung mit Teststreifen.

Besitz: Tatsächlicher, unmittelbarer Besitz oder mittelbarer Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Kontrolle über die verbotene Substanz bzw. Methode oder über den Ort hat, an dem sich eine verbotene Substanz bzw. Methode befindet); dies gilt unter der Voraussetzung, dass für den Fall, dass die Person nicht die ausschliessliche Herrschaft über die verbotene Substanz bzw. Methode oder über den Ort hat, an dem sich eine verbotene Substanz bzw. Methode befindet, nur dann ein mittelbarer Besitz vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz bzw. Methode gewusst und beabsichtigt hat, die Kontrolle über sie

auszuüben. Nur gestützt auf den Besitz kann jedoch kein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften vorliegen, wenn die Person vor dem Erhalt einer Mitteilung irgendeiner Art, dass sie einen Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften begangen hat, konkrete Schritte unternommen hat, die zeigen, dass sie nie beabsichtigte, die verbotene Substanz oder Methode zu besitzen und auf den Besitz verzichtet, indem sie dies einer Antidoping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet der in dieser Definition weiter oben stehenden Bestimmungen gilt auch der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Betreuungsperson: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Spielern, die an einem Wettbewerb teilnehmen oder sich auf einen solchen vorbereiten, zusammenarbeiten, sie behandeln oder unterstützen.

Blutproben-Dopingkontrolleur (BDK): Ein DK, der für die Entnahme von Blutproben bei Spielern qualifiziert und zuständig ist. Er kann diese Aufgabe nur dann seinem (seinen) Assistenten übertragen, wenn diese(r) für die Vornahme von Venenpunktionen qualifiziert ist (sind).

Code: Der von der WADA herausgegebene Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle: Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zum Berufungsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. Bereitstellung von Angaben zu Aufenthaltsort, Abgabe bzw. Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigung, Verwaltung der Resultate und Anhörungen.

Dopingkontrolleur (DK): Ein Arzt oder eine Ärztin, der/die von der UEFA-Administration dazu bestellt wird, eine Dopingkontrolle durchzuführen. Er/Sie ist verantwortlich für den gesamten Ablauf der Dopingkontrolle einschliesslich Auslosung, Abgabe bzw. Entnahme und Transport der Proben zu einem WADA-akkreditierten Labor. Der DK ist befugt, am Ort der Dopingkontrolle im Rahmen des vorliegenden Reglements Beschlüsse zu fassen. Der DK kann von einem Assistenten oder einer Begleitperson unterstützt werden. Der DK wird grundsätzlich im Singular genannt. Allerdings kann die UEFA je nach Zahl der zu testenden Spieler auch mehr als einen DK für die Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben ernennen.

Dopingkontroll-Kontaktperson: Eine von der Heimmannschaft ernannte Person, die dem DK zur Verfügung steht. Seine Aufgaben sind in Anhang A, Punkt 1 näher beschrieben.

Gezielte Tests: Dopingkontrollen, für die spezifische Spieler oder Gruppen von Spielern auf nicht zufällige Weise ausgewählt werden, und die zu einem festgelegten Zeitpunkt durchgeführt werden.

Handel: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Spieler, eine Betreuungsperson oder eine andere

Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Antidoping-Organisation fällt, an eine dritte Person. Diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, ausser aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmässige Zwecke eingesetzt werden.

Im Wettbewerb: Diese Phase beginnt 24 Stunden vor einem einzelnen Spiel bzw. vor dem ersten Spiel eines Turniers und endet 24 Stunden nach einem einzelnen Spiel bzw. nach Abschluss eines Turniers.

Internationaler Registrierter Testpool der FIFA (IRTP): Ein Pool von Spitzenspielern, die gemäss dem *FIFA-Anti-Doping-Reglement* nicht spielberechtigt sind bzw. einer Risikogruppe angehören und personenbezogenen Angaben zum Aufenthaltsort gemäss *FIFA-Anti-Doping-Reglement* unterstellt sind (60-minütiges Zeitfenster täglich). Diese Spieler werden einzeln von der FIFA-Anti-Doping-Stelle bezeichnet und über den betroffenen Verband benachrichtigt. Die Bezeichnung erfordert keine Begründung.

Internationaler Standard oder Internationaler Standard der WADA: Ein Standard, der von der WADA im Zusammenhang mit der Umsetzung des Codes erlassen wurde. Die Einhaltung eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu anderen Standards, Praktiken oder Verfahren) gilt als ausreichender Hinweis darauf, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Ein Internationaler Standard umfasst alle technischen Dokumente, die im Zusammenhang mit diesem Internationalen Standard veröffentlicht werden.

Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit: Wenn ein Spieler überzeugend darlegt, dass sein Verschulden bzw. seine Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Kriterien für „Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit“ in Bezug auf den Verstoss gegen die Antidoping-Vorschriften nicht erheblich war.

Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit: Wenn ein Spieler überzeugend darlegt, dass er nicht gewusst und keinen Verdacht gehegt hat und selbst bei Anwendung grösstmöglicher Vorsicht nicht wissen oder den Verdacht hegen konnte, dass er eine verbotene Substanz oder Methode verwendete oder dass ihm diese verabreicht wurde.

Kommission für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG-Kommission): UEFA-Gremium, das im Einzelfall gebildet wird, um MAG zu genehmigen, zu überprüfen oder zu entziehen.

Kontrollversäumnis: Das Versäumnis eines Spielers, während des in seinen Angaben zum Aufenthaltsort für den betreffenden Tag angegebenen, 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen.

Manipulation: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; Behinderung, Täuschung oder Beteiligung an

betrügerischen Handlungen, um Resultate zu verändern oder den Ablauf der üblichen Verfahren zu verhindern; Weitergabe falscher Informationen an eine Antidoping-Organisation.

Mannschaft: Die Gesamtheit der Spieler, die für einen Verein oder eine Nationalmannschaft an einem Spiel teilnehmen.

Mannschaftsvertreter: Eine Person, die von ihrer Mannschaft zum Vertreter für die Auslosung in der Halbzeitpause, für das Öffnen der Umschläge und für die Begleitung der Spieler bei den Kontrollen ernannt wird.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen bzw. ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode anzeigen.

Meldepflichtversäumnis: Versäumnis eines Spielers (bzw. eines Dritten, dem diese Aufgabe übertragen wurde), präzise und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort gemäss Anhang E zu machen.

Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis: Verstoss gegen die Meldepflicht oder versäumte Kontrolle.

Metabolit: Jede Substanz, die durch einen biologischen Stoffwechselprozess entsteht.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die gemäss dem geltenden Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz hat, noch nicht volljährig ist.

NADO: Nationale Antidoping-Organisation

Person: Eine natürliche Person oder eine juristische Person.

Positiver Befund: Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, in dem in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors und einschlägigen technischen Dokumenten das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker (einschliesslich erhöhter Mengen endogener Substanzen) oder Hinweise auf die Anwendung einer verbotenen Methode in einer Probe belegt werden.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck einer Dopingkontrolle entnommen wird.

Spiel: Ein einzelnes Spiel, das im Rahmen eines Wettbewerbs – mit Ausnahme von Turnieren – stattfindet.

Spieler: Im Zusammenhang mit Dopingkontrollen jede Person, die an einem UEFA-Wettbewerb als Spieler teilnimmt.

TAS: Schiedsgericht des Sports.

Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort: Informationen zu einem genauen 60-minütigen Zeitfenster und einem genauen Ort, an dem ein Spieler an jedem Trainingstag der Mannschaft getestet werden kann, wenn Zeit und Ort seines Aufenthaltes nicht mit den von seinem Verein an die UEFA gelieferten Angaben zur Mannschaft übereinstimmen.

Turnier: Ein sich über einen bestimmten, festgelegten Zeitraum erstreckender Wettbewerb, an dem mehrere (National- oder Vereins)manschaften teilnehmen (z.B. UEFA EURO 2008, vom Eröffnungsspiel bis zum Endspiel).

Unangekündigte Kontrolle: Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Spieler stattfindet.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotsliste: Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und Methoden aufgeführt sind.

Versuch: Absichtliche Einleitung einer Handlung, die einen wesentlichen Schritt in einem Handlungsablauf darstellt, der auf die Begehung eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften ausgerichtet ist. Es liegt kein Versuch eines Verstosses gegen Antidoping-Vorschriften vor, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor dieser von einem nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wesentliche Unterstützung: Im Sinne von Buchstabe 19.02 c) muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, (i) in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen die Antidoping-Vorschriften besitzt, und (ii) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in allen Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z.B. indem sie auf Ersuchen einer Antidoping-Organisation oder eines Anhörsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

ANHANG D: Formulare
Dopingkontrolle – Auslosung (Formular D1)

COMPETITION / COMPETITION / WETTBEWERB			
UEFA Champions League		UEFA European Women's Champions League	
UEFA Europa League		UEFA European Women's Championship	
UEFA Super Cup		UEFA European Women's Under-19 Championship	
UEFA European Football Championship		UEFA European Women's Under-17 Championship	
UEFA European Under-21 Championship		UEFA European Futsal Championship	
UEFA European Under-19 Championship		UEFA Futsal Cup	
UEFA European Under-17 Championship		UEFA Regions' Cup	
HOME TEAM / EQUIPE RECEVANTE / HEIMMANSCHAFT			
Shirt numbers of the players drawn Numéros de maillot des joueurs tirés au sort Ausgeloste Spielernummern		and et und	
First reserve number Premier numéro de réserve Erste Reservennummer			
Second reserve number Deuxième numéro de réserve Zweite Reservennummer			
AWAY TEAM / EQUIPE VISITEUSE / GASTMANSCHAFT			
Shirt numbers of the players drawn Numéros de maillot des joueurs tirés au sort Ausgeloste Spielernummern		and et und	
First reserve number Premier numéro de réserve Erste Reservennummer			
Second reserve number Deuxième numéro de réserve Zweite Reservennummer			

NAME(S) AND SIGNATURE(S) OF THE PERSON(S) PRESENT AT THE DRAW NOM(S) ET SIGNATURE(S) DE LA (DES) PERSONNE(S) AYANT ASSISTE AU TIRAGE AU SORT NAME(N) UND UNTERSCHRIFT(EN) DER PERSON(EN), DIE AN DER AUSLOSUNG ANWESEND WAR/WAREN		
	Name(s) / Nom(s) / Name(n)	Signature(s) / Unterschrift(en)
Home team Equipe recevante Heimmannschaft		
Away team Equipe visiteuse Gastmannschaft		
UEFA Delegate Délégué UEFA UEFA-Delegierte		
UEFA Doping Control Officer Contrôleur antidopage UEFA UEFA-Dopingkontrollleur		

Aufforderung zur Dopingkontrolle (Formular D2)

Venue
Lieu du match
Austragungsort

Match	Date
Match	Date
Spiel	Datum

Name of UEFA Doping Control Officer
Nom du contrôleur antidopage de l'UEFA
Name des UEFA-Dopingkontrolleure

Player's surname
Nom du joueur
Name des Spielers

Player's first name
Prénom du joueur
Vorname des Spielers

Team	Player's number
Equipe	N° du joueur
Mannschaft	Nr. des Spielers

You have been selected to undergo a doping control and are requested to come immediately after the end of the match to the doping control station.

Vous avez été désigné pour subir un contrôle antidopage et vous êtes prié de vous présenter immédiatement après la fin du match dans le local de contrôle antidopage.

Sie wurden für einen Dopingtest ausgewählt und werden gebeten, sich unmittelbar nach Spielschluss in der Dopingkontrollstation einzufinden.

You may be accompanied by the doctor, coach or any other team official.

Vous pouvez vous faire accompagner par le médecin, l'entraîneur ou le responsable de votre équipe.

Sie können sich von Ihrem Arzt, Trainer oder Betreuer begleiten lassen.

Refusal to undergo a doping control or attempts to manipulate it shall have the same consequences as an adverse analytical finding.

Refuser de se présenter à un contrôle antidopage ou essayer de le manipuler aurait les mêmes conséquences qu'en cas de résultat d'analyse anormale.

Die Verweigerung einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation haben die gleichen Konsequenzen wie ein positiver Befund.

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Time of notification
Heure de notification
Empfangsbestätigung (Zeit)

Chaperone (escort) name
Nom de l'accompagnateur (escorté)
Name der Begleitperson

Signature of the chaperone (escort)
Signature de l'accompagnateur (escorté)
Unterschrift der Begleitperson

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleure

Aufforderung zur Dopingkontrolle ausserhalb von Wettbewerben (Formular D2 OOC)

Drawn Player
Joueur tiré au sort
Ausgeloster Spieler

Drawn Reserve Player
Joueur de réserve tiré au sort
Ausgeloster Reservespieler

Venue
 Lieu
 Ort

Team
 Equipe
 Mannschaft

Date
 Date
 Datum

Name of UEFA Doping Control Officer
 Nom du contrôleur antidopage de l'UEFA
 Name des UEFA-Dopingkontrolleurs

Player's surname
 Nom du joueur
 Name des Spielers

Player's first name
 Prénom du joueur
 Vorname des Spielers

Player's number
 N° du joueur
 Nr. des Spielers

You have been selected to undergo an out-of-competition doping control and are requested to come within 60 minutes of notification to the doping control station.

Vous avez été désigné pour subir un contrôle antidopage hors compétition et vous êtes prié de vous présenter au plus tard 60 minutes après avoir été notifié dans le local de contrôle antidopage.

Sie wurden für einen Dopingtest ausserhalb von Wettbewerben ausgewählt und werden gebeten, sich innerhalb von 60 Minuten nach Erhalt der Mitteilung in der Dopingkontrollstation einzufinden.

You may be accompanied by the doctor, coach or any other team official.

Vous pouvez vous faire accompagner par le médecin, l'entraîneur ou le responsable de votre équipe.

Sie können sich von Ihrem Arzt, Trainer oder Betreuer begleiten lassen.

Refusal to undergo a doping control or attempts to manipulate it shall have the same consequences as an adverse analytical finding.

Refuser de se présenter à un contrôle antidopage ou essayer de le manipuler aurait les mêmes conséquences qu'en cas d'analyse anormale.

Die Verweigerung einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation haben die gleichen Konsequenzen wie ein positiver Befund.

Signature of the player
 Signature du joueur
 Unterschrift Spielers

Time of notification
 Heure de notification
 Empfangsbestätigung (Zeit)

Team representative name
 Nom du responsable d'équipe
 Name des Teamverantwortlichen

Team representative signature
 Signature du responsable d'équipe
 Unterschrift des Teamverantwortlichen

Signature of the UEFA Doping Control Officer
 Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
 Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleurs

Medikationserklärung (Formular D3)

In competition
En compétition
In Wettbewerb

Out-of-competition
Hors compétition
Ausserhalb von Wettbewerben

Team
Equipe
Mannschaft

Name of team doctor
Nom du médecin d'équipe
Name des Mannschaftsarztes

certifies that the player listed below
took or was administered the medication
or treatment indicated:

certifie que le joueur mentionné ci-après
a pris ou a reçu les médicaments ou
le traitement suivants:

bescheinigt, dass der unten aufgeführte Spieler
die folgenden Medikamente eingenommen hat
bzw. dass diese ihm verabreicht wurden oder
dass er die folgende Behandlung bekommen hat:

The player has a TUE (Therapeutic Use Exemption)
Le joueur est au bénéfice d'une AUT (Autorisation d'usage à des fins thérapeutiques)
Der Spieler hat eine MAG (Medizinische Ausnahmegenehmigung)

To what anti-doping organisation was the TUE request sent?
A quelle organisation antidopage la demande d'AUT a été envoyée?
An welche Antidoping-Organisation wurde der MAG-Antrag geschickt?

When was the TUE request sent (date)?
Quand cette demande d'AUT a-t-elle été envoyée (date)?
Wann wurde der MAG-Antrag abgeschickt (Datum)?

When did the player receive a TUE certificate (date)?
Quand le joueur a-t-il reçu un certificat d'une AUT (date)?
Wann hat der Spieler ein MAG-Zertifikat erhalten (Datum)?

What prohibited substance(s)?
Quelle(s) substance(s) interdite(s)?
Beantragte Substanz(en)?

1. All other substances used in the last three months are declared hereunder:
Toutes les autres substances utilisées au cours des trois derniers mois sont déclarées ci-dessous:
Alle anderen, in den vergangenen drei Monaten verwendeten Substanzen sind nachstehend deklariert:

Player number Joueur n° Spieler Nr.	Surname Nom Name	First name Prénom Vorname	Diagnosis Diagnostic Diagnose	Substance Substance Substanz	Dosage Dosage Dosierung	Route of administration Voie d'administration Verbreichungsart	Start and duration Début et durée Beginn und Dauer

3. I hereby confirm that I have taken/been administered the medication listed above
Je confirme par la présente que j'ai pris ou que le médecin d'équipe m'a administré les médicaments ci-dessus
Ich bestätige hiermit, dass ich vor dem Spiel die aufgeführten Medikamente eingenommen habe oder sie mir verabreicht wurden

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Signature of the team doctor
Signature du médecin de l'équipe
Unterschrift des Mannschaftsarztes

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des Dopingkontrollieurs der UEFA

Date
Date
Datum

Dopingkontrolle (Formular D5)

<input type="checkbox"/> In competition En compétition In Wettbewerb	<input type="checkbox"/> Out-of-competition Hors compétition Ausserhalb von Wettbewerben	<input type="checkbox"/> Female Femme Frau	<input type="checkbox"/> Male Homme Mann
Venue Lieu Ort			
Match Spiel		Date Date Datum	
UEFA Doping Control Officer Contrôleur antidopage de l'UEFA UEFA-Dopingkontrollleur			
Full name of the player Nom et prénom du joueur Name und Vorname des Spielers			
Date of birth Date de naissance Geburtsdatum			
Address to which result should be sent: Adresse à laquelle le résultat doit être envoyé: Adresse zur Resultatsübermittlung:		<input type="checkbox"/> To the Club/Association Au club/association An Klub/Verband	<input type="checkbox"/> Other address: Autre adresse: Andere Adresse:
Team Equipe Mannschaft			
Player's number N° du joueur Nr. des Spielers		Name of the accompanying official Nom de l'officiel accompagnant le joueur Name des offiziellen Begleiters	

Urine Test / Contrôle d'urine / Urinkontrolle

In our presence and under our strict control, the player gave a urine sample at ____ hours ____ minutes.

En notre présence et sous notre contrôle, le joueur a fourni un échantillon d'urine à ____ heures ____ minutes.

In unserer Gegenwart und unter unserer strikten Kontrolle hat der Spieler um ____ Uhr ____ Minuten eine Urinprobe abgegeben.

S/G

Suitable S/G value reached ?
 Yes No

Exigences en matière de gravité spécifique remplies ?
 Oui Non

Benötigtes spezifisches Gewicht (S/G) erreicht?
 Ja Nein

The urine sample has been decanted into two separate bottles labelled "A" and "B", bearing the code numbers below. These bottles have been sealed for transport in accordance with the regulations.

L'échantillon d'urine a été versé dans deux flacons «A» et «B» portant les codes ci-dessous. Ces flacons ont été scellés pour le transport, conformément au règlement.

Die Urinprobe wurde in zwei kodierte (siehe unten) Flaschen mit der Beschriftung «A» und «B» gefüllt. Diese Flaschen wurden dem Règlement entsprechend für den Transport versiegelt.

UEFA A

- The player refused to give a urine sample
- The player poured the urine into bottles "A" and "B" himself
- The player asked and authorized the Doping Control Officer to pour the urine into bottles "A" and "B"

- Le joueur a refusé de fournir un échantillon d'urine.
- Le joueur a versé lui-même l'urine dans les flacons A et B
- Le joueur a demandé au contrôleur antidopage de verser l'urine dans les flacons A et B et lui en a donné l'autorisation

UEFA B

- Der Spieler hat die Abgabe einer Urinprobe verweigert.
- Der Spieler hat den Urin selbst in die Flaschen A und B gefüllt
- Der Spieler hat den Dopingkontrollleur gebeten und ermächtigt, den Urin in die Flaschen A und B zu füllen

The whole procedure took place in the presence of the UEFA Doping Control Officer and the official accompanying the player.

L'ensemble de la procédure s'est déroulée en présence du contrôleur antidopage de l'UEFA et de l'officiel accompagnant le joueur.

Alle Vorgänge wurden in Anwesenheit des UEFA-Dopingkontrollleur und des offiziellen Begleiters des Spielers durchgeführt.

Resolution of disputes

I agree that any dispute not resolved after exhaustion of the legal remedies established by UEFA shall be submitted exclusively to the Court of Arbitration for Sport (CAS) for final and binding arbitration. I take note that I must submit such a dispute to the CAS within 10 days of the notification of the decision, which is challenged. I also take note that proceedings before CAS shall take place in accordance with the Code of Sports-related Arbitration of CAS. The CAS shall rule on its jurisdiction and has the exclusive power to order provisional and conservatory measures. The decisions of CAS shall be final.

Règlement des litiges

J'accepte que tout litige non résolu après épuisement des voies de droits établies par l'UEFA sera soumis exclusivement au Tribunal Arbitral du Sport (T.A.S.) et tranché de manière définitive et obligatoire. Je prends note que je dois soumettre un tel litige dans un délai de 10 jours après notification de la décision contestée. Je prends également note que la procédure suit les dispositions du Code de l'arbitrage en matière de sport du T.A.S. Le T.A.S. statue sur sa compétence et a le pouvoir exclusif d'ordonner des mesures provisionnelles et conservatoires. Les décisions du T.A.S. sont définitives.

Streitigkeiten

Ich akzeptiere, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dopingangelegenheiten nach Ausschöpfung der von der UEFA vorgesehenen Rechtsmittel ausschliesslich und endgültig durch das Schiedsgericht des Sports «TAS» entschieden werden. Ich nehme davon Kenntnis, dass eine allfällige Klage innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides beim «TAS» einzureichen ist. Ich nehme ebenfalls davon Kenntnis, dass sich das Verfahren nach der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des «TAS» richtet. Das «TAS» beurteilt seine Zuständigkeit selber und kann vorläufige oder sichernde Massnahmen anordnen. Der Schiedsspruch des «TAS» ist endgültig.

Remarks
Remarques
Bemerkungen

I certify that, subject to my above comments in the "Remarks" section, the testing was collected in accordance with UEFA regulations and procedures and that no subsequent complaint is possible

Je certifie que, sous réserve des commentaires ci-dessus figurant dans la rubrique «Remarques», le prélèvement s'est déroulé en conformité avec le règlement et les procédures de l'UEFA et que toute plainte ultérieure est exclue.

Ich bestätige, dass die Probe unter Vorbehalt meiner Kommentare in der Rubrik „Bemerkungen“ in Übereinstimmung mit dem Règlement und dem Verfahren der UEFA entnommen wurde und dass keine nachträglichen Beschwerden möglich sind.

Signature of the player
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Team representative signature
Signature du responsable d'équipe
Unterschrift des Teamverantwortlichen

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des UEFA-Dopingkontrollleurs

Dopingkontrolle (D5 Blut)

- In competition/En compétition/In Wettbewerb
 Out-of-competition/Hors compétition/Ausserhalb von Wettbewerben
 Female/ Femme/ Frau
 Male/ Homme/ Mann

Venue Lieu Ort	
Match Match Spiel	Date Date Datum
UEFA Doping Control Officer Contrôleur antidopage de l'UEFA UEFA-Dopingkontrollierer	
Full name of the player Nom et prénom du joueur Name und Vorname des Spielers	
Date of Birth Date de naissance Geburtsdatum	Team Équipe Mannschaft
Address to which result should be sent: Adresse à laquelle le résultat doit être envoyé: Adresse zur Resultatsübermittlung:	
<input type="checkbox"/> To the Club/Association Au club/association An Klub/Verband	<input type="checkbox"/> Other address: Autre adresse: Andere Adresse:
Player's number N° du joueur Nr. des Spieler	
Name of the accompanying official Nom de l'officiel accompagnant le joueur Name des offiziellen Begleiters	

Blood test / Contrôle sanguin / Blutkontrolle

In our presence and under our strict control, the blood collection was completed at ____ hours ____ minutes.

En notre présence et sous notre contrôle, le prélèvement sanguin s'est terminé à ____ heures ____ minutes.

In unserer Gegenwart und unter unserer strikten Kontrolle wurde um ____ Uhr ____ Minuten die Blutkontrolle abgeschlossen.

UEFA A	UEFA B
---------------	---------------

UEFA A	UEFA B
---------------	---------------

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> The player refused to give a blood sample

<input type="checkbox"/> The player sealed the blood samples himself, once the blood collection procedure was completed, in bottles bearing the code numbers given above

<input type="checkbox"/> The player asked and authorized the Doping Control Officer to seal the blood samples, once the blood collection procedure was completed, in bottles bearing the code numbers given above | <input type="checkbox"/> Le joueur a refusé de fournir un échantillon de sang

<input type="checkbox"/> Une fois la procédure de prélèvement sanguin terminée, le joueur a scellé lui-même les échantillons de sang dans des flacons portant les codes ci-dessus

<input type="checkbox"/> Le joueur a demandé et donné l'autorisation au contrôleur antidopage de sceller les échantillons de sang, une fois la procédure de prélèvement sanguin terminée, dans des flacons portant les codes ci-dessus | <input type="checkbox"/> Der Spieler hat die Abgabe einer Blutprobe verweigert

<input type="checkbox"/> Der Spieler hat die Blutproben nach der Entnahme in den oben aufgeführten Angaben entsprechend kokodierten Flaschen selbst versiegelt

<input type="checkbox"/> Der Spieler hat den Dopingkontrollierer gebeten und ermächtigt, die Blutproben nach der Entnahme in den oben aufgeführten Angaben entsprechend kokodierten Flaschen zu versiegeln |
|---|--|--|

The whole procedure took place in the presence of the UEFA Doping Control Officer and the official accompanying the player.

L'ensemble de la procédure s'est déroulée en présence du contrôleur antidopage de l'UEFA et de l'officiel accompagnant le joueur.

Alle Vorgänge wurden in Anwesenheit des UEFA-Dopingkontrollierers und des offiziellen Begleiters des Spielers durchgeführt.

Resolution of disputes

I agree that any dispute not resolved after exhaustion of the legal remedies established by UEFA shall be submitted exclusively to the Court of Arbitration for Sport (CAS) for final and binding arbitration. I take note that I must submit such a dispute to the CAS within 10 days of the notification of the decision, which is challenged. I also take note that proceedings before CAS shall take place in accordance with the Code of Sports-related Arbitration of CAS. The CAS shall rule on its jurisdiction and has the exclusive power to order provisional and conservatory measures. The decisions of CAS shall be final.

Règlement des litiges

J'accepte que tout litige non résolu après épuisement des voies de droits établies par l'UEFA soit soumis exclusivement au Tribunal Arbitral du Sport (T.A.S.) et tranché de manière définitive et obligatoire. Je prends note que je dois soumettre un tel litige dans un délai de 10 jours après notification de la décision contestée. Je prends également note que la procédure suit les dispositions du Code de l'arbitrage en matière de sport du T.A.S. Le T.A.S. statue sur sa compétence et a le pouvoir exclusif d'ordonner des mesures provisionnelles et conservatoires. Les décisions du T.A.S. sont définitives.

Streitigkeiten

Ich akzeptiere, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dopingangelegenheiten nach Ausschöpfung der von der UEFA vorgesehenen Rechtsmittel ausschliesslich und endgültig durch das Schiedsgericht des Sports »TAS« entschieden werden. Ich nehme davon Kenntnis, dass eine allfällige Klage innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides beim »TAS« einzureichen ist. Ich nehme ebenfalls davon Kenntnis, dass sich das Verfahren nach der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des »TAS« richtet. Das »TAS« beurteilt seine Zuständigkeit selber und kann vorläufige oder sichernde Massnahmen anordnen. Der Schiedsspruch des »TAS« ist endgültig.

Specify the medication affecting clotting time in particular (e.g. aspirin, non-steroidal anti-inflammatory agents), bleeding disorder or any blood transfusions in the last six months:

Préciser les médicaments ayant un effet notamment sur le temps de coagulation (par exemple aspirine, anti-inflammatoires non-stéroïdiens), troubles de la coagulation ou éventuelles transfusions sanguines au cours des six derniers mois:

Medikamente, die insbesondere die Bluterinnungszeit beeinflussen (z.B. Aspirin, nicht steroidale Entzündungshemmer), bzw. Blutungen oder Bluttransfusionen in den letzten sechs Monaten angeben:

Remarks
Remarques
Bemerkungen

I certify that, subject to my above comments in the "Remarks" section, the testing was collected in accordance with UEFA regulations and procedures and that no subsequent complaint is possible

Je certifie que, sous réserve des commentaires ci-dessus figurant dans la rubrique «Remarques», le prélèvement s'est déroulé en conformité avec le règlement et les procédures de l'UEFA et que toute plainte ultérieure est exclue.

Ich bestätige, dass die Probe unter Vorbehalt meiner Kommentare in der Rubrik „Bemerkungen“ in Übereinstimmung mit dem Reglement und den Verfahren der UEFA entnommen wurde und dass keine nachträglichen Beschwerden möglich sind.

Player's signature
Signature du joueur
Unterschrift des Spielers

Accompanying official's signature
Signature de l'officiel accompagnant le joueur
Unterschrift des offiziellen Begleiters des Spielers

Signature of the UEFA Doping Control Officer
Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA
Unterschrift des UEFA-Dopingkontrollierers

Teilprobe (Formular D6)

I, the undersigned player, confirm that the quantity of urine indicated below provided by me has been poured into the 'A' bottle. This bottle has been sealed with the interim sealing device before replacing the cap on the bottle. 'A' bottle has been placed back in the original packaging, which also contains bottle 'B', and sealed.

Le joueur soussigné confirme que le volume d'urine ci-dessous qu'il a fourni a été versé dans le flacon «A». Ce flacon a été scellé au moyen du mécanisme de scellage provisoire avant de replacer le bouchon. Le flacon «A» a été replacé dans son emballage d'origine qui contient également le flacon «B», et scellé.

Der unterzeichnende Spieler bestätigt, dass die folgende von ihm abgegebene Urinmenge in die Flasche «A» abgefüllt wurde. Diese Flasche wurde mit dem Zwischenversiegelungszapfen versiegelt und der Deckel auf die Flasche gestülpt. Die Flasche «A» wurde darauf in die Originalverpackung, zurückgelegt, die auch die Flasche «B» enthält, und versiegelt.

Quantity of urine / Volume d'urine / Urinmenge (ml)	Collection time of partial sample Heure de prélèvement de l'échantillon partiel Uhrzeit der Abgabe der Probe	Security number Code sécurité Kodenummer
Full name of the player / Nom et prénom du joueur / Name und Vorname des Spielers		
Signature of the player / Signature du joueur / Unterschrift des Spielers		
Signature of the UEFA Doping Control Officer / Signature du contrôleur antidopage de l'UEFA / Unterschrift des UEFA-Dopingkontrolleurs		

UEFA Doping Control Officer
Contrôleur antidopage de l'UEFA
UEFA-Dopingkontrolleur

This part of the form must be detached and retained by the player until he is able to provide the required quantity of urine. Ce talon doit être détaché et conservé par le joueur jusqu'à ce qu'il soit en mesure de fournir le volume d'urine requis. Dieser Abschnitt muss abgetrennt und vom Spieler so lange aufbewahrt werden, bis er in der Lage ist, die erforderliche Urinmenge abzugeben.

Security number Code de sécurité Kodenummer	Signature of the player Signature du joueur Unterschrift Spieler

ANHANG E: Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort

A. UEFA-Testpool

1. Die UEFA legt einen Testpool für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben (nachfolgend: UEFA-Testpool) fest, der jene Mannschaften und Spieler umfasst, die der UEFA aktuelle Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen müssen. Grundsätzlich wird der UEFA-Testpool zu Beginn jeder Spielzeit und/oder vor einer bestimmten Wettbewerbsphase festgelegt und kann von Zeit zu Zeit angepasst werden.
2. Die UEFA informiert Mannschaften und Spieler schriftlich über ihre Aufnahme in den UEFA-Testpool und darüber, dass sie in Übereinstimmung mit Weisungen, welche die UEFA von Zeit zu Zeit herausgeben kann, genaue Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort abzuliefern haben. In ihrer Benachrichtigung legt die UEFA die Frist für die Übermittlung der Angaben zum Aufenthaltsort durch die Mannschaft und die Spieler fest und macht Angaben zu von der Mannschaft oder den Spielern zu liefernden Zusatzinformationen.
3. Mannschaften und Spieler verbleiben so lange im UEFA-Testpool und müssen der UEFA so lange Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern, bis sie von der UEFA anderweitig informiert werden.
4. Von Spielern im UEFA-Testpool, die zu einer nicht zum Testpool gehörigen Mannschaft wechseln oder sich aus dem Fussball zurückziehen, kann verlangt werden, dass sie weiterhin Angaben zu ihrem Aufenthaltsort liefern und für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gemäss Weisungen der UEFA zur Verfügung stehen.

B. Mannschaften

5. Ist eine Mannschaft Teil des UEFA-Testpools, trägt sie die Verantwortung, die Angaben zum Aufenthaltsort all ihrer für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registrierten Spieler zu sammeln und an die UEFA weiterzuleiten.
6. Jeder Spieler, der einer zum UEFA-Testpool gehörigen Mannschaft angehört und der für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registriert ist, muss seine Mannschaft darüber informieren, wenn er an einer Mannschaftsaktivität nicht teilnimmt, und der Mannschaft vollständige und genaue Angaben zu seinem Aufenthaltsort liefern. Ungeachtet der Mannschaftsverantwortung ist der Spieler persönlich dafür verantwortlich sicherzustellen, dass vollständige und genaue Angaben zu seinem aktuellen Aufenthaltsort rechtzeitig von der Mannschaft an die UEFA weitergeleitet werden.
7. Mannschaften und ihre Spieler müssen zu den Zeiten und an den Orten, die sie der UEFA in den Angaben zum Aufenthaltsort gegeben haben, für Kontrollen zur Verfügung stehen.

8. Angaben zum Aufenthaltsort müssen jederzeit genau und aktuell sein. Ändern sich die Pläne einer Mannschaft oder eines Spielers gegenüber den übermittelten Angaben zum Aufenthaltsort, muss die Mannschaft unverzüglich sämtliche erforderlichen Angaben aktualisieren.
9. Als Nichteinhaltung einer Mannschaft der Vorschriften betreffend die Angaben zum Aufenthaltsort gelten:
 - a) verspätete, unvollständige oder ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort;
 - b) Abwesenheit von einem bis fünf Spielern bei einer Dopingkontrolle der Mannschaft;
 - c) Abwesenheit von sechs oder mehr Spielern bei einer Dopingkontrolle der Mannschaft.
10. Die UEFA benachrichtigt die Mannschaften unter Angabe folgender Konsequenzen über Nichteinhaltungen:
 - a) Erste Nichteinhaltung: Die Mannschaft erhält eine Warnung.
 - b) Zweite Nichteinhaltung: Bei der Mannschaft und ihren Spielern werden systematische Stichproben durchgeführt.
 - c) Dritte Nichteinhaltung: Alle Spieler der Mannschaft werden einzeln in den UEFA-Testpool aufgenommen und müssen der UEFA Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort übermitteln.
 - d) Vierte und weitere Nichteinhaltungen: Die UEFA kann die FIFA bitten, einige oder alle Spieler der Mannschaft in den Internationalen Registrierten Testpool der FIFA (IRTP) aufzunehmen. Auch wenn die Mannschaft und die betroffenen Spieler in den IRTP der FIFA aufgenommen werden, bleiben sie im UEFA-Testpool und sind weiterhin verpflichtet, der UEFA entsprechende Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.
 - e) Die erste Nichteinhaltung im Zusammenhang mit dem Fernbleiben von sechs oder mehr Spielern bei einer Dopingkontrolle und alle folgenden Nichteinhaltungen werden den UEFA-Disziplinarinstanzen gemeldet, die auf der Grundlage der *UEFA-Rechtspflegeordnung* entscheiden.

Kommentar: Die oben erwähnten Nichteinhaltungen erfordern keine Überprüfung oder Begründung. Die aufgeführten Konsequenzen sind administrativer und nicht disziplinarrechtlicher Natur.
11. Nichteinhaltungen durch Mannschaften verjähren nach fünf Jahren.
12. Eine Mannschaft, die falsche Angaben macht, begeht einen Verstoß gegen Absatz 6.01 dieses Reglements, was entsprechende Disziplinarmaßnahmen nach sich zieht.

C. Spieler

13. Die Spieler müssen korrekte und vollständige Angaben zu ihrem Aufenthaltsort sowie gemäss Punkt 6 oben aktuelle Informationen an ihre Mannschaft liefern und gemäss Punkt 8 oben für eine Kontrolle zur Verfügung stehen.
14. Das Fernbleiben eines Spielers von einer Dopingkontrolle seiner Mannschaft gilt als Nichteinhaltung der Vorschriften zum Aufenthaltsort durch den Spieler.
15. Die UEFA benachrichtigt die Spieler unter Angabe folgender Konsequenzen über Nichteinhaltungen:
 - a) Erste Nichteinhaltung: Der Spieler erhält eine Warnung.
 - b) Zweite Nichteinhaltung: Bei dem Spieler werden systematische Stichproben durchgeführt.
 - c) Dritte Nichteinhaltung: Der Spieler wird in den UEFA-Testpool aufgenommen und muss der UEFA Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort übermitteln (falls er dazu nicht bereits infolge von drei Nichteinhaltungen durch seine Mannschaft verpflichtet ist).

Kommentar: Die oben erwähnten Nichteinhaltungen erfordern keine Überprüfung oder Begründung. Die aufgeführten Konsequenzen sind administrativer und nicht disziplinarrechtlicher Natur.

16. Eine vierte Nichteinhaltung gilt als Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis in Übereinstimmung mit Buchstabe 2.01 d) des vorliegenden Reglements. Zudem kann die UEFA die FIFA bitten, den Spieler in ihren IRTP aufzunehmen. Auch wenn der Spieler in den IRTP der FIFA aufgenommen wird, bleibt er im UEFA-Testpool und ist weiterhin verpflichtet, der UEFA entsprechende Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.
17. Nichteinhaltungen durch Spieler verjähren nach fünf Jahren.
18. Ungeachtet Punkt 15 c) dieses Anhangs kann die UEFA Spieler jederzeit und aus von ihr für angemessen erachteten Gründen individuell in den UEFA-Testpool aufnehmen.
19. Ein individuell in den UEFA-Testpool aufgenommener und deshalb zur Übermittlung von Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort verpflichteter Spieler wird von der UEFA entsprechend informiert. Falls er nicht während der gesamten Dauer einer Aktivität seiner Mannschaft anwesend ist und für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung steht, muss er der UEFA vor dieser Mannschaftsaktivität einen Ort und ein 60-minütiges Zeitfenster (zwischen 6.00 und 23.00 Uhr Ortszeit) angeben, in dem er für eine Kontrolle zur Verfügung steht. Weitere Weisungen und Anforderungen werden von der UEFA in Übereinstimmung mit Punkt 2 dieses Anhangs herausgegeben.
20. Der UEFA übermittelte Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort müssen jederzeit genau und aktuell sein. Ändern sich die Pläne eines Spielers

gegenüber den übermittelten Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort, muss der Spieler unmittelbar aktuelle Informationen übermitteln.

21. Ein Spieler, der falsche Angaben macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsortes während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters, seines Aufenthaltsortes ausserhalb des Zeitfensters oder anderweitig, verstösst gegen die Antidoping-Vorschriften gemäss Buchstaben 2.01 c) oder 2.01 e) des vorliegenden Reglements und hat mit entsprechend Disziplinar massnahmen zu rechnen.

D. Verfahren bei Meldepflichtversäumnissen

22. Das Verfahren im Zusammenhang mit offensichtlichen Meldepflichtversäumnissen lautet wie folgt:
23. Ein Spieler kann für ein Meldepflichtversäumnis nur belangt werden, wenn die UEFA auf der Grundlage des folgenden Verfahrens Folgendes nachweist:
- a) Dem Spieler wurde ordnungsgemäss Folgendes mitgeteilt:
 - i) dass er in den UEFA-Testpool aufgenommen wurde und Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort einzureichen hatte;
 - ii) die damit einhergehende Pflicht, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort zu machen;
 - iii) die Konsequenzen von Verletzungen dieser Pflicht.
 - b) Der Spieler hat es versäumt, dieser Pflicht, Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu machen, nachzukommen.
 - c) Der Spieler beging das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit liegt vor, sofern erwiesen ist, dass der Spieler über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursacht oder dazu beigetragen hat.
24. Sind sämtliche Voraussetzungen von Punkt 23 oben erfüllt, teilt die UEFA-Administration dies dem betroffenen Spieler unverzüglich gemäss der in Absatz 6.01 dieses Reglements festgelegten oder vom Spieler genehmigten Weise mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von der UEFA-Administration festgelegten Frist zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Benachrichtigung informiert die UEFA-Administration den Spieler:
- a) dass er innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist die erforderlichen Angaben zu seinem Aufenthaltsort übermitteln muss;
 - b) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern er die UEFA-Administration nicht davon überzeugt, dass kein solches Versäumnis vorliegt;

- c) ob ihm in den 18 Monaten vor diesem mutmasslichen Versäumnis weitere der UEFA bekannte Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden;
 - d) über die Konsequenzen, wenn ein Anhörungsorgan bestätigt, dass ein Kontroll- und Meldepflichtversäumnis seinerseits vorliegt.
25. Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses innerhalb der vorgegebenen Frist, prüft die UEFA-Administration erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Punkt 23 oben erfüllt sind. Anschliessend teilt die UEFA-Administration dem Spieler per Fax unverzüglich mit, ob sie am Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses festhält.
 26. Geht innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die UEFA-Administration, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Meldepflichtversäumnis seinerseits festgestellt wurde. Die UEFA-Administration klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf und legt eine Frist für die Beantragung einer solchen Überprüfung fest.
 27. Beantragt der Spieler innerhalb der festgelegten Frist eine solche administrative Überprüfung, wird diese vom Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses nicht beteiligt war, vorgenommen. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Punkt 23 oben erfüllt sind. Die Überprüfung muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Spieler unverzüglich per Fax mitgeteilt.
 28. Werden die Voraussetzungen von Punkt 23 oben nach Abschluss der Überprüfung nicht als erfüllt betrachtet, wird das mutmassliche Versäumnis nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gewertet. Die UEFA-Administration informiert den Spieler entsprechend.
 29. Jede Mitteilung im Sinne von Punkten 22 bis 28 oben an den Spieler, die feststellt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird auch an seine Mannschaft, die FIFA, die WADA und alle weiteren zuständigen Antidoping-Organisationen geschickt.
 30. Beantragt der Spieler innerhalb der festgelegten Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Punkt 23 oben erfüllt sind, stellt die UEFA-Administration ein Meldepflichtversäumnis des Spielers fest und teilt diesem, seiner Mannschaft, der FIFA, der WADA und allen anderen zuständigen Antidoping-Organisationen mit, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

E. Verfahren bei Kontrollversäumnissen

31. Das Verfahren im Zusammenhang mit offensichtlichen Kontrollversäumnissen lautet wie folgt:
32. Ein Spieler kann für ein Kontrollversäumnis nur belangt werden, wenn die UEFA-Administration Folgendes nachweist:
 - a) Der Spieler wurde über seine individuelle Aufnahme in den UEFA-Testpool und darüber, dass er Teilangaben zum individuellen Aufenthaltsort einzureichen hat, in Kenntnis gesetzt und über die Konsequenzen eines Kontrollversäumnisses aufgeklärt, sollte er während des in seinen Angaben zum Aufenthaltsort angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht am angegebenen Ort für eine Kontrolle zur Verfügung stehen.
 - b) Ein DK hat versucht, den Spieler während des in seinen Angaben zum Aufenthaltsort für den betreffenden Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters zu testen, indem er den angegebenen Ort aufsuchte.
 - c) Der DK unternahm während des 60-minütigen Zeitfensters den Umständen angemessene Anstrengungen, um den Spieler aufzufinden, ohne ihm dadurch die Dopingkontrolle anzukündigen.
 - d) Das Versäumnis des Spielers, am gemeldeten Ort während des 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, erfolgte zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die Voraussetzungen dieses Punktes 32 erfüllt sind. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er:
 - i) während des 60-minütigen Zeitfensters nicht am betreffenden Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand; und
 - ii) er seine letzten Angaben zum Aufenthaltsort insofern nicht aktualisiert hat, als für den betreffenden Tag nicht der Ort gemeldet wurde, an dem er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung gestanden wäre.
33. Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Spieler wird nach einem gescheiterten Versuch, ihn während des 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, ein weiterer gescheiterter Versuch, diesen Spieler einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur dann als Kontrollversäumnis gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfand, nachdem der Spieler das erste Kontrollversäumnis gemäss Punkt 34 unten mitgeteilt wurde.
34. Im Falle eines gescheiterten Kontrollversuchs benachrichtigt der DK die UEFA-Administration. Im entsprechenden Bericht vermerkt er die Einzelheiten des gescheiterten Kontrollversuchs, das Datum des Versuchs, den aufgesuchten Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit, die zur

- Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte samt Angaben zu Kontakten mit Dritten sowie andere massgebende Einzelheiten über den gescheiterten Kontrollversuch.
35. Sind sämtliche Voraussetzungen von Punkt 32 oben erfüllt, teilt die UEFA-Administration dies dem betroffenen Spieler unverzüglich nach dem gescheiterten Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von der UEFA-Administration festgelegten Frist zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Benachrichtigung informiert die UEFA-Administration den Spieler:
 - a) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern er die UEFA-Administration nicht davon überzeugt, dass kein solches Versäumnis vorliegt;
 - b) ob ihm in den 18 Monaten vor diesem mutmasslichen Versäumnis weitere der UEFA bekannte Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden;
 - c) über die Konsequenzen, wenn ein Anhörungsorgan bestätigt, dass ein Kontroll- und Meldepflichtversäumnis seinerseits vorliegt.
 36. Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Kontrollversäumnisses innerhalb der vorgegebenen Frist, prüft die UEFA-Administration erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Punkt 32 oben erfüllt sind. Anschliessend teilt die UEFA-Administration dem Spieler per Fax unverzüglich mit, ob sie am Vorwurf eines Kontrollversäumnisses festhält.
 37. Geht innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die UEFA-Administration, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wurde. Die UEFA-Administration klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf und legt eine Frist für die Beantragung einer solchen Überprüfung fest. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens muss der Spieler Einsicht in den Bericht über den gescheiterten Kontrollversuch erhalten.
 38. Beantragt der Spieler innerhalb der festgelegten Frist eine solche administrative Überprüfung, wird diese vom Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses nicht beteiligt war, vorgenommen. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Punkt 32 oben erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der betreffende DK dem Vorsitzenden des UEFA-Antidoping-Ausschusses oder seinem Vertreter weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Der Entscheid wird dem Spieler unverzüglich per Fax mitgeteilt.
 39. Werden die Voraussetzungen von Punkt 32 oben nach Abschluss der Überprüfung nicht als erfüllt betrachtet, wird der gescheiterte Kontrollversuch

nicht als Kontrollversäumnis gewertet. Die UEFA-Administration informiert den Spieler entsprechend.

40. Jede Mitteilung im Sinne von Punkten 31 bis 39 oben an den Spieler, die feststellt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt, wird auch an seine Mannschaft, die FIFA, die WADA und alle weiteren zuständigen Antidoping-Organisationen geschickt.
41. Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Punkt 32 oben erfüllt sind, stellt die UEFA-Administration ein Kontrollversäumnis des Spielers fest und teilt diesem, seiner Mannschaft, der FIFA, der WADA und allen anderen zuständigen Antidoping-Organisationen mit, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.

F. Koordination mit Antidoping-Organisationen

42. Die UEFA kann Angaben zum Aufenthaltsort auch von den Verbänden, der WADA und anderen Antidoping-Organisationen einholen.
43. Die UEFA kann die Liste der Mannschaften und/oder Spieler im UEFA-Testpool der WADA und anderen Antidoping-Organisationen zur Verfügung stellen.
44. Die UEFA kann der WADA Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, wodurch diese möglicherweise auch anderen Antidoping-Organisationen zugänglich gemacht werden, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen.
45. Die UEFA kann anderen Antidoping-Organisationen, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen, die Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln.
46. Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse eines Spielers gemäss dem vorliegenden Reglement können mit Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen, die von einer anderen Antidoping-Organisation registriert wurden, kumuliert werden, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die betreffende Antidoping-Organisation gemäss Code dazu befugt war;
 - (ii) die UEFA-Administration rechtzeitig informiert wurde;
 - (iii) die von der Antidoping-Organisation registrierten Fakten nach Ansicht der UEFA-Administration ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäss dem vorliegenden Reglement darstellen.
47. Die Zuständigkeit für Verfahren gegen einen Spieler, dem drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden, liegt bei der Antidoping-Organisation, die die meisten Versäumnisse registriert hat. Wurden die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Antidoping-Organisationen festgestellt, ist jene Organisation zuständig, deren Testpool der Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses angehörte. Gehörte der

Spieler zu diesem Zeitpunkt sowohl dem Internationalen Registrierten Testpool der FIFA als auch dem Nationalen Registrierten Testpool an, ist die FIFA zuständig. Gehörte der Spieler zu diesem Zeitpunkt sowohl dem UEFA-Testpool als auch dem Nationalen Registrierten Testpool an, ist die UEFA zuständig.

G. Einschaltung der UEFA-Disziplinarinstanzen

48. Die UEFA-Disziplinarinstanzen werden erst eingeschaltet, wenn ein Spieler innerhalb der massgebenden Dauer von 18 Monaten ein drittes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis (jegliche Kombination von Kontrollversäumnissen und/oder Meldepflichtversäumnissen) begeht. Sie sind nicht an die Feststellungen aus dem entsprechenden Verfahren gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmassliches Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnis vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Antidoping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis nachweisen.
49. Kommen die UEFA-Disziplinarinstanzen zum Schluss, dass zwei mutmassliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, das dritte jedoch nicht, liegt kein Verstoss gegen Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements vor. Lässt sich der Spieler binnen der massgebenden Dauer von 18 Monaten allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die von der Disziplinarinstanz im vorhergehenden Verfahren bestätigt wurden, und aufgrund des/der nachmaligen mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse/s des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.
50. Leitet die UEFA-Administration innerhalb von 30 Tagen, nachdem der WADA das mutmassliche dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers innerhalb von 18 Monaten gemeldet wurde, kein Verfahren gegen den Spieler bezüglich eines Verstosses gegen die Antidoping-Vorschriften gemäss Buchstabe 2.01 d) dieses Reglements ein, geht die WADA davon aus, dass die UEFA entschieden hat, dass kein solcher Verstoss vorliegt, und sie deshalb berechtigt ist, Berufung gegen diese angenommene Entscheidung einzulegen.

Anmerkung: Die Annahme der WADA, dass die UEFA entschieden hat, dass kein Verstoss vorliegt, soll es der WADA einzig ermöglichen, Berufung gegen eine solche angenommene Entscheidung einzulegen. Sie hindert die UEFA nicht daran, nach der festgelegten 30-tägigen Frist im Namen der WADA ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

H. Vertraulichkeit

51. Die UEFA behandelt Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit streng vertraulich und verwendet sie ausschliesslich für die Planung, Koordination und Durchführung von Kontrollen oder die Behandlung möglicher Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften. Die UEFA vernichtet Angaben zum Aufenthaltsort, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr gebraucht werden.
52. Die WADA und alle Antidoping-Organisationen, die den Code ratifiziert haben, unterstehen denselben Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Angaben zum Aufenthaltsort. Die UEFA kann nicht haftbar gemacht werden für die Verwendung von Angaben zum Aufenthaltsort durch die WADA oder jegliche andere Antidoping-Organisationen, selbst wenn die Angaben von der UEFA stammen. Mannschaften und/oder Spieler haben der UEFA gegenüber diesbezüglich keinerlei Ansprüche.

INDEX

Allgemeine Bestimmungen	18	Medizinische	
Analyse der Proben.....	14	Ausnahmegenehmigung	
Anweisungen an die Ausrichter		(MAG)	5
von UEFA-Spielen	27	Mehrfachverstöße	22
Aufforderung zur Dopingkontrolle		Methoden zur Feststellung der	
(Formular D2)	36	Tatsachen und Vermutungen	3
Aufforderung zur Dopingkontrolle		Pflichten der Verbände, Vereine	
ausserhalb von		und Spieler.....	6
Wettbewerben (Formular D2		Plan der Dopingkontrollstation	29
OOCT)	37	Recht auf Analyse der B-Probe.....	15
Beleg über die Weitergabe der		Regeln betreffend Angaben zum	
Proben und		Aufenthaltsort.....	45
Empfangsbestätigung des		Spieler	47
Labors (Formular D7)	44	Teilprobe (Formular D6)	43
Beweislast	3	UEFA-Testpool	45
Blutprobe	16	Verbotene Substanzen und	
Definitionen	30	Methoden	4
Disziplinarverfahren bei einem		Verfahren bei Bestätigung des	
Verstoss gegen Antidoping-		Befundes der A-Probe durch	
Vorschriften	18	die B-Probe	16
Doping	1	Verfahren bei einem positiven	
Dopingkontrolle – Auslösung		Befund der A-Probe	15
(Formular D1)	35	Verfahren bei	
Dopingkontrolle (D5 Blut).....	42	Kontrollversäumnissen	50
Dopingkontrolle (Formular D5).....	41	Verfahren bei	
Dopingkontrollstation.....	11	Meldepflichtversäumnissen	48
Dopingkontrollstation (Formular		Verfahren für Kontrollen	
D4 OOCT)	40	ausserhalb von	
Dopingkontrollstation (Formular		Wettbewerben.....	9
D4).....	39	Verfahren für Kontrollen im	
Dopingkontrollverfahren für		Wettbewerb	7
Urinproben	12	Verstoss gegen Antidoping-	
Einschaltung der UEFA-		Vorschriften.....	1
Disziplinarinstanzen.....	53	Vertraulichkeit.....	54
Heraufsetzung, Herabsetzung		Vorgehen bei Nichterreichen der	
oder Aufhebung von Sperren ...	19	vorgeschriebenen Urinmenge	
Koordination mit Antidoping-		von 90 ml	13
Organisationen	52	Weitere Bestimmungen	25
Mannschaften.....	45	Zuständigkeit der UEFA	6
Medikationserklärung (Formular			
D3).....	38		



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
